

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

548. Sitzung

Bonn, Freitag, den 1. März 1985

Inhalt:

Zur Tagesordnung	117 A		
Begrüßung einer Delegation der Enquete-Kommission für Parlamentsreform des Königreichs Schweden	130 B		
1. Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 65/85, zu Drucksache 65/85)	117 B		
Einert (Nordrhein-Westfalen)	137* A		
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	137* D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	117 C		
2. Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 64/85)	117 C		
Einert (Nordrhein-Westfalen)	117 C		
Schmidhuber (Bayern)	118 D		
Koschnick (Bremen)	119 B		
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG	119 D		
3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes (Drucksache 62/85)	119 D		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	138* B		
4. Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen) (Drucksache 51/85)	119 D		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	138* B		
5. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über den zivilen Luftverkehr (Drucksache 63/85)	119 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	138* C		
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (Drucksache 66/85)	119 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	138* C		

- | | | | |
|--|--------|---|--------|
| 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 598/84) | 119 D | 36. a) Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Asylmißbrauchs — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 99/85) | |
| Dr. Eyrych (Baden-Württemberg) | 119 D | b) Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung des Asylmißbrauchs — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 100/85) | 124 D |
| Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung | 121 A | Lummer (Berlin) | 124 D |
| 8. a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 479/84) | | Schlee (Baden-Württemberg) | 126 D |
| b) Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 518/84) | 121 A | Koschnick (Bremen) | 128 B |
| Dr. Steger (Hessen) | 121 A | Prof. Dr. Scholz (Berlin) | 129 D |
| Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler | 139* D | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 130 B |
| Beschluß zu a): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung — Bestellung von Staatsminister Dr. Steger (Hessen) als Beauftragter des Bundesrates nach § 33 GO BR | 123 A | 11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Antrag des Freistaates Bayern, des Landes Berlin und des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 93/85) | 130 C |
| Beschluß zu b): Der Entschließungsantrag wird für erledigt erklärt | 123 A | Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 130 C |
| 9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG) — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 54/85) | 123 A | 12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 37/85) | 130 C |
| Franke (Berlin) | 123 A | Hasselmann (Niedersachsen) | 130 D |
| 10. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 91/85) | | Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 131 B |
| in Verbindung mit | | 13. Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 30/85) | 131 C |
| | | Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern | 131 C |
| | | Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 132 D |
| | | 14. Entwurf eines Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz; AUG) (Drucksache 32/85) | 119 D |
| | | Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 138* D |

- | | |
|---|---|
| <p>15. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 31/85) 132 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 133 A</p> <p>16. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1982 (Jahresrechnung 1982) (Drucksache 578/83, Drucksache 511/84)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an den zuständigen Ausschuß 117 A</p> <p>17. Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ — Wirtschaftsjahr 1983 (Drucksache 623/84) 119 D</p> <p>Beschluß: Erteilung der Entlastung gemäß § 2 Abs. 5 Drittes Verstromungsgesetz 138* D</p> <p>18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat — Fernsehen ohne Grenzen — Grönbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel (Drucksache 360/84) 133 A</p> <p>Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein) 133 A</p> <p>Meyer (Rheinland-Pfalz) 140* B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 134 D</p> <p>19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (Drucksache 474/84) 119 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 138* D</p> | <p>20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Berichtigung der Gehaltstabellen und der übrigen Elemente für die Berechnung der Bezüge in den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1752/84 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1897/84</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (Drucksache 5/85) 134 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 135 A</p> <p>21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (Drucksache 618/84) 135 A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 135 B</p> <p>22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung</p> <p>Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe</p> |
|---|---|

bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (Drucksache 446/84)	135 B	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei (Drucksache 6/85) . . .	135 C
Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	135 C	Beschluß: Stellungnahme	135 D
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		25. Preisangabenverordnung (PAngV) (Drucksache 1/85)	119 D
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der einzelstaatlichen Maßnahmen betreffend das Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel , insbesondere solcher, die mit Hilfe biotechnologischer Prozesse hergestellt werden		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	138* D
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten		26. Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin (Drucksache 34/85)	119 D
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	139* B
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen		27. Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 3/85)	119 D
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (Drucksache 487/84)	119 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	139* B
Beschluß: Stellungnahme	138* D	28. Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung (Drucksache 38/85)	119 D
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	139* B
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) , Abteilung Ausrichtung		29. Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung (Drucksache 27/85)	119 D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	139* B
		30. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1985 (Drucksache 49/85)	119 D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	139* B

S S A

- | | |
|---|--|
| <p>31. Zweite Verordnung über Regelungen im Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere (Drucksache 42/85) 119 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 139* C</p> <p>32. Neunte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung (Drucksache 620/84) 119 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 139* C</p> <p>33. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung</p> | <p>von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen (Drucksache 35/85) 119 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 139* B</p> <p>34. Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Seemanns- und Flaggenrechts (Drucksache 29/85) 119 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 138* D</p> <p>35. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 74/85) 135 D</p> <p>Beschluß: Zurückverweisung an den zuständigen Ausschuß — Im übrigen wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen 135 D</p> <p>Nächste Sitzung 135 D</p> |
|---|--|

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Schlee, Innenminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten

Dr. Hillermeier, Staatsminister des Innern

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Lummer, Bürgermeister und Senator für Inne-
res

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Franke, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürger-
meister

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster
Bürgermeister

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister und Bevoll-
mächtigter der Freien und Hansestadt Ham-
burg beim Bund

Gobrecht, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Dr. Steger, Minister für Wirtschaft und Tech-
nik

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister und Justizminister
(m.d.W.d.G.b.)

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Böckmann, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Ge-
sundheit und Sozialordnung

Prof. Dr. Knies, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Finanzen

Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Jugend, Familie und Ge-
sundheit

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Bildung und Wissenschaft

(A)

(C)

548. Sitzung

Bonn, den 1. März 1985

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. h. c. Späth: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 548. Sitzung des Bundesrates.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung liegt Ihnen mit 36 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, den Punkt 16 heute nicht zu beraten. Er wird zur erneuten Beratung an den Finanzausschuß zurückverwiesen.

Tagesordnungspunkt 36 wird vorgezogen und wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Tagesordnungspunkt 10 aufgerufen.

(B) Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Dies ist nicht der Fall. Dann ist sie so festgestellt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drucksache 65/85, zu Drucksache 65/85).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen, und Herr Minister Dr. Eylich, Baden-Württemberg, geben je eine Erklärung zu Protokoll*). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beantragen in der Drucksache 65/1/85 die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Der Ausschuß für Kulturfragen und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Antrag der vier Länder. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Drucksache 65/1/85 genannten Grunde anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Dann ist jetzt darüber abzustimmen, ob dem Gesetz, wie von den Ausschüssen empfohlen, zuge-

stimmt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 64/85).

Wortmeldungen? — Das Wort hat Herr Minister Einert, Nordrhein-Westfalen. Ihm folgt Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eigentlich hatte ich nach dem Stand der Ausschüßberatungen und dem, was sich dort mit sehr breiten Mehrheiten abgezeichnet hatte, gar nicht vor, zu diesem von allen Ländern für zustimmungsbedürftig gehaltenen Änderungsgesetz des Bundeswahlgesetzes zu sprechen. Denn in dem von Nordrhein-Westfalen für zentral erachteten Punkt, das Berechnungssystem d'Hondt nicht abzuschaffen, liegt uns ja die mit den Stimmen von sieben Ländern beschlossene Empfehlung des Innenausschusses vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. (D)

Nun zeichnet sich aber, wie wir soeben in dem Vorgespräch gemerkt haben, die Lage ab, daß offenbar die erstmalige Anrufung des Vermittlungsausschusses in dieser Legislaturperiode, nämlich seit seiner Konstituierung im Jahre 1983, verhindert werden soll. Ich möchte dazu zwei Bemerkungen machen.

Zum einen sollte der Bundesrat immer wieder sein Selbstverständnis als Mitwirkungsorgan der Länder an der Bundesgesetzgebung erneuern. Das heißt, er muß für sachgerechte Regelungen eintreten, wie sie sich aus der Einschätzung der einzelnen Länder ergeben, und zwar auch dann, wenn das Stimmverhalten eines Landes der ihm nahestehenden Bundesregierung unwillkommen ist.

Um etwaigen Vermutungen vorzubeugen — weil nämlich schon einmal in der Öffentlichkeit kolportiert worden ist, auch die SPD-regierten Länder hätten zu Zeiten der sozialliberalen Koalition immer nur nach der Devise „Augen geradeaus und durch“ gehandelt —, möchte ich gleich deutlich sagen:

*) Anlagen 1 und 2

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Auch Nordrhein-Westfalen hat in den Jahren der SPD/FDP-Koalition durchaus gelegentlich deren Gesetzesvorhaben nicht unterstützt. So haben wir beispielsweise gegen das Änderungsgesetz zum Straßenverkehrsgesetz vom 16. November 1978 gestimmt. Die entsprechende Regelung zum Verhältnis Rechtsverordnungen und Bundestag wurde bis heute nicht Gesetz. Zu dem Volkszählungsgesetz wurde der Vermittlungsausschuß sogar zweimal angerufen.

Ich will damit nur deutlich machen — weil Sie uns entgegenhalten, wir hätten uns damals auch nicht anders verhalten —, daß wir uns durchaus nach sachgerechten Entscheidungen verhalten haben.

Zum zweiten gehe ich mit wenigen Worten auf die Frage ein, warum der Versuch, das Höchstzahlverfahren d'Hondt durch ein bestimmtes System der **mathematischen Proportion** zu ersetzen, abgelehnt werden sollte. Übrigens ist schon am 2. Juli 1982 ein Gesetzentwurf mit großer Mehrheit im Bundesrat abgelehnt worden. Das heißt, die Haltung des Bundesrates in dieser Frage sollte durchgehalten und nicht aus parteiopportunistischen Gründen geändert werden.

Was spricht nun gegen eine Änderung und was für die Beibehaltung des geltenden Wahlrechts? Es sind nicht — um das ganz klar zu sagen — **verfassungsrechtliche Gründe**. Sowohl das bisherige Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als auch das vom Bundestag beschlossene Berechnungssystem der **mathematischen Proportion** sind gleichermaßen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit der Wahl verfassungsrechtlich überprüft und für unbedenklich gehalten worden.

- (B) Es geht insbesondere auch nicht um mehr Wahlgerechtigkeit; denn kein Berechnungssystem kann dem Ideal der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen vollkommen genügen. Der Unterschied zwischen den beiden Systemen liegt einfach darin, daß das System nach d'Hondt eher die größeren Parteien und das Verfahren nach Niemeyer eher die kleineren Parteien geringfügig begünstigt. Das bisher geltende und bewährte System nach d'Hondt entspricht der ohnehin dem Bundeswahlrecht innewohnenden und verfassungsrechtlich bedenkenfreien Tendenz, größere Einheiten, wenn Sie so wollen, deshalb zu bevorzugen, damit die **Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane** gesichert und insbesondere die **Bildung regierungsfähiger Parlamentsmehrheiten** erleichtert wird. Die Wahlergebnisse der letzten Jahre unterstreichen nachdrücklich, daß es für diese Tendenz auch gute Gründe gibt.

Das ist der Grund dafür, daß das Verfahren nach d'Hondt seit langem die deutsche Staatspraxis bestimmt. Es liegt auch einer größeren Zahl von Landtagswahlgesetzen und Kommunalwahlgesetzen zugrunde.

So ist schwer zu erkennen, was außer der **Interessenlage kleinerer Parteien** für einen Wechsel zum **mathematischen Proporz** angeführt werden könnte. Selbst für die kleineren Parteien werden die Auswirkungen eines Systemwechsels offenbar

überschätzt. Wäre z. B. bei der Bundestagswahl 1980 (C) statt nach d'Hondt nach Niemeyer berechnet worden, wären zwar bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auf Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weniger Mandate entfallen; insgesamt hätte sich aber nur ein Mandat verschoben. Es wäre von der CDU zur FDP gegangen. Da es jeweils allenfalls um die Verschiebung eines Mandats im gesamten Wahlgebiet geht, schwindet die Relevanz eines Systemwechsels mit der Größe des Wahlgebietes. Wenn aber schon in den Landeswahlgesetzen und in den Kommunalwahlgesetzen das Verfahren nach d'Hondt aus wohlerwogenen Gründen dominiert, leuchtet es um so weniger ein, im Bundeswahlgesetz das mathematische Proportionalsystem einzuführen.

Der **Haupteinwand** gegen die beabsichtigte Veränderung des Wahlsystems ist jedoch **verfassungspolitischer Natur**. Es hat in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bund und Ländern nicht gerade wenige Wahlrechtsänderungen bzw. Änderungsversuche gegeben. In vielen Fällen lagen ihnen ernsthafte Sacherwägungen zugrunde. Es wäre jedoch für das Bewußtsein der Wahlbürger und für ihre Identifikation mit unserem Staat sehr schädlich, wenn sich die Meinung bilden würde, es werde das Wahlrecht von Wahl zu Wahl geändert, um aktuellen Partikularinteressen zu dienen.

Deshalb sollte dem soliden Grundsatz der **Kontinuität** Rechnung getragen und dem allgemeinen Prinzip gefolgt werden, Änderungen am Wahlsystem nicht ohne zwingende Gründe vorzunehmen. (D) Hält man sich nicht daran, droht die **Glaubwürdigkeit** von Politik und Politikern verlorenzugehen, ohne die eine lebendige Demokratie nicht auskommen kann.

Ich bitte deshalb, sich trotz der voraussehbaren Entscheidung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu entscheiden.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ihm folgt Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Änderung des Bundeswahlgesetzes bringt vielen Deutschen, die im Ausland wohnen, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag. Die Bayerische Staatsregierung fordert dieses **Wahlrecht für Deutsche im Ausland** seit Jahren, weil damit endlich auch diejenigen Deutschen über die Zusammensetzung des Bundestages mitbestimmen können, die zwar im Ausland wohnen, die aber durch ihre Stimmabgabe zum Ausdruck bringen, daß ihnen das Schicksal ihres Vaterlandes, in das sie jederzeit zurückkehren können, nach wie vor sehr am Herzen liegt.

Wir bedauern allerdings, daß die Einführung des Wahlrechts für Deutsche im Ausland mit der Änderung des Wahlverfahrens, das für die Verteilung der Sitze im Bundestag auf die einzelnen Länder und Parteien maßgeblich ist, verkoppelt worden ist. Für die Abschaffung des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt und für die Einführung eines neuen Zähl-

Schmidhuber (Bayern)

- (A) verfahrens nach Hare/Niemeyer besteht um so weniger Anlaß, als sich das Verfahren nach d'Hondt im Bund seit über 35 Jahren bestens bewährt hat. Das d'Hondtsche Verfahren, dessen Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht und auch durch Landesverfassungsgerichte bestätigt worden ist, ist das bisher überwiegend bei Wahlen im Bund, in den Ländern und Kommunen praktizierte System. Einige Länder, die zwischenzeitlich zum Hare/Niemeyer-Verfahren übergewechselt waren, sind nach schlechten Erfahrungen mit diesem System wieder zum bewährten d'Hondtschen Verfahren zurückgekehrt.

Das Berechnungsverfahren nach d'Hondt ist auch deshalb vorzuziehen, weil es die **Bildung regierungsfähiger und handlungsfähiger Mehrheiten** in den Parlamenten fördert und eine unangemessene Begünstigung kleiner Parteien vermeidet. Aus diesem Grunde sollte am d'Hondtschen Verfahren, das in den meisten Ländern gilt, auch im Bund weiter festgehalten werden.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 7. Februar 1985 sollen Personen, die infolge Richterspruchs aufgrund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, das aktive Wahlrecht zum Bundestag erhalten. Damit würden freilich Personen wahlberechtigt, die nach Auffassung der Gerichte an Geisteskrankheit oder Geisteschwäche leiden, sei es, daß ihnen die Einsichtsfähigkeit fehlt oder daß sie nicht in der Lage sind, entsprechend ihrer Einsicht zu handeln. Diesem Personenkreis das aktive Wahlrecht zum Bundestag einzuräumen, ist nach unserer Überzeugung mit der Bedeutung, dem Sinn und der Würde dieses staatsbürgerlichen Grundrechts nicht vereinbar.

(B)

Hinzu kommt, daß die Freiheit der Wahl und auch das Wahlgeheimnis bei diesem Personenkreis nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden können. Auch in diesem Punkt sollte es daher beim bisherigen bewährten Rechtszustand bleiben.

Die Änderung des Bundeswahlrechts ist nicht nur eine Sache des Bundes. Alle Länder werden einem mehr oder weniger starken Druck ausgesetzt sein, die Änderungen, vor allem das Hare/Niemeyer-Verfahren, zu übernehmen. Was wir im Bund hinnehmen, können wir in den Ländern kaum abwehren. Was wir in den Ländern nicht wollen, das sollten wir auch im Bund nicht zulassen.

Ich bitte Sie deshalb, der Empfehlung des Ausschusses und dem bayerischen Antrag zu folgen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Bremen unterstützt den Antrag Bayerns, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um damit dem Freistaat Bayern Gelegenheit zu geben, im Vermittlungsausschuß die schwierigen Fragen des Wahlrechts im Detail zu erörtern. Ich meine, die Fairneß gegenüber dem

Freistaat Bayern gebietet es, dabei mitzumachen, obwohl ich — zugegebenermaßen als Anhänger von d'Hondt — gehalten bin, für Bremen dem Vorschlag der Bundesregierung zuzustimmen. Wir haben zweimal bei einer anderen Koalition gegen meine Überzeugung zugestimmt. Warum sollten wir heute nicht wieder gegen meine Überzeugung der Bundesregierung in der Kontinuität folgen, nicht, wie der Vertreter Nordrhein-Westfalens sagte, nach der Devise „Augen geradeaus und durch“, sondern nach dem Motto „Augen zu und durch“?

(Heiterkeit)

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Nach dieser abschließenden Klärung der Positionen und nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 64/1/85 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 64/2/85 vor.

Da mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Dann ist jetzt über die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** zu entscheiden, Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Wer stimmt der Ziffer 2 zu? Bitte Handzeichen! — Dies ist die Mehrheit. (D)

Wer ist dann dafür — wie unter Ziffer 3 empfohlen —, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**? — Dies ist die Mehrheit. Dann ist das so beschlossen.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 3/85***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3 bis 6, 14, 17, 19, 23, 25 bis 34.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz — (Drucksache 598/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich einige kurze Bemerkungen zu diesem Gesetzesantrag der

*) Anlage 3

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern sagen.

Wir leben in einer Zeit, in der die Besinnung auf humanere Lebensgrundlagen, eine neue Verantwortung und ein waches Wertbewußtsein immer wieder gefordert werden. Ich glaube, wir können zu der Überzeugung kommen, daß dabei der Kunst und auch der Kultur eine tragende Rolle zukommen. Der Staat hat hierbei die Aufgabe, nach seinen Möglichkeiten Kultur und Künste mit ihren Einrichtungen, aber auch die Künstler zu fördern und die Voraussetzungen für die Förderung durch andere zu schaffen oder aber sie zu erleichtern.

Förderung und Pflege der Kultur sind und bleiben am Ende vom Engagement und auch vom Mäzenatentum Privater abhängig. Das gilt insbesondere in Zeiten, in denen einerseits die wirtschaftliche und soziale Lage vieler Künstler Anlaß zu ernster Sorge gibt und in denen andererseits der öffentlichen Hand wegen der Knappheit der Mittel praktisch Beschränkungen auferlegt worden sind. Der Staat hat deshalb um so mehr die Aufgabe, durch entsprechende Rahmenbedingungen das private Kunstengagement verstärkt zu fördern.

Insoweit können gerade auch durch steuerliche Änderungen erhebliche Anreize geschaffen werden, ohne daß sich daraus wesentliche Steuerausfälle ergeben. Da nach dem Grundgesetz die Kulturhoheit bei den Ländern liegt, erscheint es mir nur natürlich, daß die Länder mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein deutliches Signal zur Förderung der

- (B) Kunst geben.

Der Gesetzentwurf zielt zum einen darauf ab, durch steuerliche Erleichterungen die **Spendenbereitschaft der Wirtschaft** zugunsten kultureller Institutionen zu fördern, zum anderen aber auch die **Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst** erheblich zu verstärken. Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf Maßnahmen, die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wirksam werden, sowie Verbesserungen — ich komme nachher darauf zurück — der vermögenssteuerlichen Rechtslage.

Worum geht es? Lassen Sie mich einige Sätze dazu sagen. Schon bisher — ich rede jetzt von der **Einkommensteuer** — ist es bei Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zulässig, die Wirtschaftsgüter nicht mit dem in aller Regel höheren Teilwert, sondern mit dem niedrigeren Buchwert dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Damit wird — und das ist das Entscheidende — auf die Besteuerung der stillen Reserven verzichtet. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, auch **Sachzuwendungen** zugunsten der als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke in diese einkommensteuerliche Vergünstigung einzubeziehen.

Durch den Verzicht auf die **Besteuerung der stillen Reserven** soll — ich sagte es schon — die Spendenbereitschaft der Wirtschaft zugunsten kultureller Zwecke gefördert und damit auch dazu beigetragen werden, die wirtschaftlichen Grundlagen der gemeinnützigen kulturellen Institutionen zu verbessern. Eine entsprechende Änderung wird im

- Körperschaftsteuergesetz beabsichtigt und mit dem Entwurf angestrebt. (C)

Ich halte es für notwendig, hier darzutun, daß eine dritte Regelung, die in diesem Gesetz enthalten ist, von besonderer Wichtigkeit ist. Es handelt sich um die Regelung im Vermögensteuerbereich.

Der Gesetzentwurf knüpft damit an die bis Ende 1973 geltende Rechtslage an. Die seinerzeit bestehende Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 — so wörtlich — als „nicht mehr zeitgemäß“ gestrichen worden. Dies ist ein Irrtum des Gesetzgebers gewesen, und dieser Irrtum soll durch den vorliegenden Gesetzesantrag korrigiert werden.

Um eine Förderung lebender Künstler zu gewährleisten, sollen deshalb solche Kunstgegenstände bei der Vermögensteuer nicht erfaßt werden, die von Künstlern geschaffen sind, die im Zeitpunkt der Anschaffung noch leben. Früher war es so, daß eine Vermögensteuerbefreiung nur für die Zeit, in der der Künstler lebte, und 15 Jahre danach erteilt worden ist. Wir wollen durch diesen Gesetzentwurf erreichen, daß die Steuerpflichtigen diese Kunstgegenstände auf Dauer vermögenssteuerfrei anschaffen können.

Die **Vermögensteuerbefreiung zeitgenössischer Kunstgegenstände** ist geeignet — dies ist wohl einsichtig —, den Absatz solcher Kunstwerke zu fördern, der insbesondere — und darum geht es — jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Wenn zeitgenössische Kunstgegenstände beim sonstigen Vermögen steuerlich nicht erfaßt und damit von der Vermögensteuer freigestellt werden, dann erhöht das bei Kunstliebhabern und auch bei Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben. (D)

Ich wiederhole — ich habe es vorhin schon gesagt —: Wir können hier mit diesem Gesetzentwurf ein deutliches Zeichen für eine **kunsthöflichere Politik** in Bund und Ländern setzen. Ich wäre Ihnen für Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf dankbar.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 598/1/84 vor.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsempfehlungen abstimmen lasse und erst dann die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage insgesamt stellen werde.

Demgemäß rufe ich in der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 598/1/84 auf: zunächst die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! Wer folgt diesen Empfehlungen? — Dies ist die Mehrheit.

Dann kommen wir jetzt zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sich aus der vorangegangenen Abstimmung ergibt, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ich rufe den Punkt 8 der Tagesordnung auf:

- a) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (PBefG) — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 479/84)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (PBefG) — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 518/84).

Eine Wortmeldung liegt von Herrn Staatsminister Dr. Steger, Hessen, vor.

Dr. Steger (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ihnen liegt ein Initiativantrag des Landes Hessen zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vor. Ziel der Initiative ist es, die bestehenden starren Besitzstandsrechte zu relativieren und damit zur **Erhaltung und Stärkung des ÖPNV** insbesondere in der Fläche beizutragen.

So plausibel das Anliegen auch erscheint, muß ich doch zugeben: Es war nicht unumstritten. Insbesondere hat das Verkehrsgewerbe einige Bedenken angemeldet.

(B) Die Initiative ist aber erforderlich, weil nach allen bekannten Prognosen die strukturellen und konjunkturellen Einflußfaktoren negativ auf die Nachfrage nach öffentlichen Verkehrsleistungen einwirken werden. Ich erwähne hier nur den **Bevölkerungsrückgang** insgesamt, aber auch — und das ist ganz wesentlich — den **Rückgang im Schüler- und Ausbildungsverkehr**. Auch die leider dauerhaft hohe **Arbeitslosigkeit** hat hier ihre Auswirkungen.

Nach dieser Entwicklungsvorhersage wird künftig der ÖPNV noch stärker auf finanzielle Leistungen der öffentlichen Hände angewiesen sein. Deshalb müssen nicht nur der Bund und die Länder zu ihrem finanziellen Engagement stehen. Auch bei den für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften muß die Bereitschaft zu stärkeren finanziellen Leistungen vorhanden sein.

Das Personenbeförderungsgesetz geht dagegen bis heute von der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsangebote aus und gewährt, insoweit folgerichtig darauf aufbauend, den vorhandenen Unternehmen sehr starke **Besitzstands- und Ausgestaltungsrechte**. In dem Maße aber, in dem das wirtschaftliche Risiko von den Verkehrsunternehmen auf einen Gewährträger übergeht, ist es schon nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen geboten, für die dabei notwendigen öffentlichen Leistungen die Möglichkeit einer Angemessenheitsprüfung nach Marktlage zu eröffnen.

Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, daß **Ausgleichsleistungen Dritter** den Zwang zur wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung verringern können. Aber auch **Auftragsverhältnisse** können die

(C) Verkehre durch aufwendigere Verwaltung verteuern. Regiekosten bis zu 100% sind in der Praxis belegbar. Dies kann nicht im Interesse der Zuwendungsgeber und der ÖPNV-Kunden als Tarif- und Steuerzahler liegen.

Subunternehmerverhältnisse wirken häufig nicht nur verteuern, sondern sie sind vielfach auch mittelstandsfeindlich gestaltet. Ich verweise nur auf kurze Kündigungsfristen und unzureichende Entlohnung, die den hohen Investitionen des Unternehmers und seinen langfristigen personellen Dispositionen nicht Rechnung tragen.

Die diese Entwicklung begünstigenden Besitzstands- und Ausgestaltungsrechte des Personenbeförderungsgesetzes haben aber auch der Deutschen Bundesbahn die Verlagerung des Schienenpersonenverkehrs auf die Straße erleichtert, da sie auch insoweit keine Konkurrenz zu befürchten hatte.

Soweit also die Besitzstands- und Ausgestaltungsrechte wesentlichen Verbesserungen oder einer insgesamt wirtschaftlicheren Verkehrsdurchführung entgegenstehen, muß der Ordnungsrahmen des Personenbeförderungsgesetzes durch eine Relativierung dieser Rechte geändert werden.

(D) Gegenstand der hessischen Initiative ist deshalb eine Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzes mit folgenden **Zielsetzungen**: erstens stärkere Berücksichtigung der Belange einer wirtschaftlichen Verkehrsbedienung, zweitens Relativierung des Besitzstands- und Ausgestaltungsrechts, drittens Abbau der unabdingbaren Ausgestaltungsrechte der Deutschen Bundesbahn im Schienenparallel- und Ersatzverkehr insoweit, als sie der Bildung eines zusammenhängenden Liniennetzes oder einer insgesamt wirtschaftlicheren Verkehrsbedienung entgegenstehen, viertens stärkere Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und der Nahverkehrsprogramme.

Die Initiative des Landes Hessen entspricht damit einem **Beschluß der Verkehrsminister der Länder** vom 16. November 1981, mit dem u. a. die „Schaffung flexiblerer Gestaltungsmöglichkeiten für die Genehmigungsbehörden im Interesse einer besseren Verkehrsbedienung insbesondere des ländlichen Raumes“ gefordert worden ist. Auch der Bundesrat hat am 4. Februar 1983 bereits eine entsprechende Entschließung gleichen Inhalts gefaßt.

Der Gesetzesantrag enthält außerdem einige von den übrigen Ländern im Zuge der Bundesratsbehandlung gewünschte weitere Änderungen. Hierzu zählt insbesondere eine **Regelung des Krankentransportwesens**, die nunmehr in einem neuen § 49a ihren Niederschlag finden soll. Diese Änderung beschränkte sich nach dem Antrag Nordrhein-Westfalens im Verkehrsausschuß auf eine **Legaldefinition** zur Abgrenzung dieser Beförderung von den übrigen und auf einen Anforderungskatalog für das einzusetzende Personal und Material. Die Ausschüsse für Jugend und Gesundheit und für Innere Angelegenheiten haben hierzu zusätzlich eine **Zugangskontrolle** vorgeschlagen.

Ergänzend zur hessischen Initiative sieht der Gesetzentwurf nun auch eine stärkere **Integration** der

Dr. Steger (Hessen)

- (A) **Sonderverkehre in den Linienverkehr** und einige Regelungen für den **Gelegenheitsverkehr** vor. Auch hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Anliegen aller Länder.

Bei der Anhörung wurde zur beabsichtigten Relativierung der Besitzstandsrechte, wie nicht anders zu erwarten war, besonders von den Verbänden des Verkehrsgewerbes vorgebracht, die Ausgangsvoraussetzungen für eine Einschränkung der Besitzstandsregelung seien nicht zutreffend. Beispielfähig will ich hier nur erwähnen, daß in bezug auf die zukünftige Verkehrsgestaltung eingewandt wurde, daß eine Aufsplitterung der Verkehrsangebote und in größerem Umfang **Lockangebote** zu befürchten seien. Diese Argumente wurden, soweit sie stichhaltig sind, durch Änderungen bzw. Ergänzungen insbesondere in § 13 Abs. 3a des Entwurfs berücksichtigt.

Im übrigen ist dem entgegenzuhalten: Die Erfahrungen der Praxis belegen, daß es nach der gegenwärtigen Rechtslage zu nicht kontrollierbaren und nicht beeinflussbaren Verteuerungen der Verkehrsbedienungen kommt. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit Garantieforderungen und bei Auftragsverhältnissen.

Der Gefahr einer **Aufsplitterung der Verkehrsangebote** wird durch die Einbeziehung des § 8 in § 13a vorgebeugt. Damit ist die Liniennetzbeförderung zum Postulat erhoben worden.

- (B) Lockangeboten wird dadurch begegnet werden können, daß die Genehmigungsbehörden bei der Erteilung der Genehmigung die Leistungsfähigkeit des Anbieters und die Seriosität des Tarifangebots unter den Anforderungen einer dauerhaften Verkehrsbedienungen zu überprüfen haben.

Auch die vielfach befürchteten unattraktiven oder verkehrsunsicheren Fahrzeuge wird es nicht geben. Für alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge gelten die bestehenden **Ausrüstungs- und Sicherheitsvorschriften** gleichermaßen, die von den Genehmigungsbehörden zu überwachen sind.

Es ist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, daß den Genehmigungsbehörden bei ihrer Entscheidung nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs Grenzen gesetzt sind. Zumutbarkeit, wirtschaftliche Lage des Unternehmens, Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und die weitere Entwicklung des Unternehmens sind zu beachten. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und unterliegt hinsichtlich ihrer Entscheidung der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die vom Gewerbe vorgetragene Sorgen sind deshalb insgesamt gesehen unbegründet.

Durch den vorliegenden Gesetzesantrag werden die Probleme auf diesem Gebiet auch zwischen dem Bund und den Ländern keineswegs — wie zum Teil behauptet — verschärft. Schon aus finanziellem Eigeninteresse heraus haben die Länder keineswegs die Absicht, die Deutsche Bundesbahn aus der Bedienung des Omnibuslinienverkehrs, insbesondere in der Fläche, zu verdrängen.

Die Länder können aber nicht zusammen mit dem Bund die Forderung erheben, die kommunalen Gebietskörperschaften müßten sich finanziell für den öffentlichen Personennahverkehr engagieren, wenn sie nicht gleichzeitig Sorge dafür tragen, daß diese Verkehrsleistung insgesamt wirtschaftlich erbracht wird. Hierzu gehört auch, daß die Genehmigungsbehörden flexibler als bisher auf Ausgestaltungsvorschläge der kommunalen Gebietskörperschaften reagieren können.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf eine in sich ausgewogene Regelung darstellt, die geeignet ist, die über alle Ländergrenzen hinweg gewünschte **stärkere Flexibilität** bei der Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots herbeizuführen.

Ich bitte Sie deshalb, das Anliegen des Landes zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr **Staatsminister Vogel** vom Bundeskanzleramt gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die hessische Initiative. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 479/1/84 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 479/2/84.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die Ziffern 1 bis 10 gemeinsam auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. (D)

Jetzt Ziffer 11! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Die Ziffern 12, 15, 17 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 479/2/84 stehen in Zusammenhang. Deshalb rufe ich zunächst die Ziffern 12 und 15 auf, letztere ohne den Inhalt der Klammer. Darf ich dazu um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Dann können wir jetzt über den Inhalt der Klammer unter Ziffer 15 abstimmen. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Auch das ist die Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlungen unter Ziffer 17 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 479/2/84 schließen sich aus.

Ich rufe deshalb zunächst den weitergehenden Antrag Nordrhein-Westfalens auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat sich die Ziffer 17 erledigt.

Zu Ziffer 13 das Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer — wie von den Ausschüssen unter Ziffer 19 empfohlen — für

*) Anlage 4

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ich gehe davon aus, daß damit der **Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz** in Drucksache 518/84 **erledigt** ist.

Wir haben nun noch über die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziffer 20 zu befinden, nämlich Herrn **Staatsminister Dr. Steger als Beauftragten des Bundesrates** für den Gesetzentwurf gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu **benennen**. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG)** — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 54/85).

Das Land Berlin möchte den Gesetzesantrag begründen. Das Wort hat Herr Senator Franke, Berlin.

(B) **Franke** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen die Länder ermächtigt, die sogenannte **Fehlbelegungsabgabe** zu erheben. Mehrverdienende Mieter von Sozialwohnungen haben eine Ausgleichszahlung zu entrichten, die zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues zweckgebunden ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der Wohnungsgröße und dem Ausmaß der Überschreitung der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaues bestimmt.

Diese Fehlbelegungsabgabe ist in drei Jahrganggruppen — abhängig vom Bewilligungsdatum der öffentlichen Mittel — zu entrichten. In Berlin sind nunmehr alle Jahrganggruppen veranlagt. Der Anteil der sogenannten Fehlbeleger beträgt in der ersten Jahrganggruppe — das sind die ältesten Wohnungen — 21,9 %, in der zweiten Jahrganggruppe 26,9 % und in der dritten Gruppe 35,7 %. Ich sage hier ganz deutlich: Es hat sicherlich niemand erwartet, daß die Zahl derjenigen, deren Ausgleichssumme die 2-DM-Grenze erreicht, so hoch ist, wie es sich heute tatsächlich darstellt.

Die bisher gewonnenen Erfahrungen lassen die Aussage zu, daß sich die Regelungen des Gesetzes im wesentlichen bewährt haben. Sie sind ein richtiger Schritt auf dem Weg zur gerechten Miete. Jedoch erlauben uns diese Erfahrungen, das Instrument der Fehlbelegungsabgabe noch treffsicherer zu gestalten.

Der vom Land Berlin eingebrachte Gesetzentwurf macht das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung sicherlich noch gerechter. Der bisherige Vollzug des Gesetzes hat gezeigt, daß die von den betroffenen Wohnungsinhabern zu lei-

stende Ausgleichszahlung vielfach deshalb als unbefriedigend angesehen wird, weil der **Unterschiedsbetrag zwischen den einzelnen Grundbeträgen zu hoch** ist. Das Gesetz kennt folgende drei Grundbeträge: 0,50 DM, 1,25 DM bzw. 2 DM je Quadratmeter und Monat. Schon bei einer geringen Überschreitung der im Einzelfall maßgebenden Einkommensgrenzen treten somit Sprünge von 0,75 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat auf.

Die Beschränkung der Ausgleichszahlung auf einen Betrag von 2 DM pro Quadratmeter und Monat ist für die die Einkommensgrenze in einem außergewöhnlich hohen Maße übersteigenden Wohnungsinhaber unzureichend. Andererseits ist der Anteil derjenigen Zahlungspflichtigen, die den Höchstbetrag von 2 DM zu zahlen haben, unerwartet hoch.

Die Fehlbelegungsabgabe darf darüber hinaus nicht erhoben werden, wenn nach § 7 des **Wohnungsbindungsgesetzes** eine Freistellung für das Gebiet ausgesprochen worden ist, in dem die Wohnung liegt. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Es wird hierbei nicht gewürdigt, daß aus überwiegendem öffentlichen Interesse eine Freistellung von den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes für die Verfügungsberechtigten von Sozialwohnungen bestimmter Gebiete in Betracht kommen kann und dennoch Ausgleichszahlungen nach dem Fehlbelegungsgesetz gerechtfertigt sind.

Nach geltendem Recht sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstbeträge unter Berücksichtigung der bei Neuvermietung erzielbaren Entgelte für **nichtpreisgebundenen Wohnraum** vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zu bestimmen. (D)

Der vom Land Berlin eingebrachte Gesetzentwurf hat folgende **Lösungen**.

Erstens. Damit für die Betroffenen bei steigendem Einkommen eine angemessene Belastung erreicht wird, werden die Grundbeträge wie folgt gestaffelt: 0,50 DM, 1 DM, 1,50 DM und 2 DM.

Zweitens wird zugleich ein weiterer Grundbetrag von 2,50 DM pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat eingeführt.

Die **Ausgleichszahlung** soll monatlich je Quadratmeter Wohnfläche betragen: 0,50 DM, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 v. H., jedoch um nicht mehr als 35 v. H. überschritten wird, 1 DM, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 v. H., jedoch um nicht mehr als 50 v. H. überschritten wird, 1,50 DM, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 v. H., jedoch um nicht mehr als 65 v. H. überschritten wird, 2 DM, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v. H., jedoch um nicht mehr als 80 v. H. überschritten wird, 2,50 DM, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H. überschritten wird.

Diese Anpassung begünstigt diejenigen Wohnungsinhaber, die bisher 1,25 DM — künftig 1 DM —, und auch einen Teil der Wohnungsinhaber, die nach geltendem Recht eine Ausgleichszahlung von 2 DM pro Quadratmeter zu zahlen haben.

Franke (Berlin)

- (A) Mit der Anhebung der Ausgleichszahlung auf einen Grundbetrag von 2,50 DM pro Quadratmeter für einen Teil der „Fehlbeleger“ wird diese Vergünstigung in einem gerechtfertigten Ausmaß finanziell ausgleichbar.

Eine weitere Anhebung der Ausgleichszahlung auf einen höheren Betrag als 2,50 DM pro Quadratmeter scheint uns nicht gerechtfertigt, weil der vom Wohnungsinhaber zu zahlende Mietzins zuzüglich der Ausgleichszahlung den für vergleichbare freifinanzierte Wohnungen gezahlten Mietzins nicht übersteigen soll. Die volle Abschöpfung eines Subventionsvorteils ist auch mit dem Fehlbelegungs-gesetz sicherlich nicht möglich.

Drittens. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a AFWoG sollte ersatzlos gestrichen werden.

Das Wohnungsbindungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, die Verfügungsberechtigten von Sozialwohnungen in bestimmten Gebieten von öffentlich-rechtlichen Bindungen freizustellen, sofern ein **überwiegendes öffentliches Interesse** an der Freistellung besteht. Als ein solches überwiegendes öffentliches Interesse kommt das Vorhaben der Verbesserung der Struktur bestimmter Gebiete — z. B. hinsichtlich der nationalen wie auch der einkommensmäßigen Zusammensetzung der Wohnungsinhaber — in Betracht. Werden für solche Gebiete Freistellungen verfügt, so darf in diesen Gebieten die Fehlbelegungsabgabe nach geltendem Recht nicht erhoben werden.

- (B) Weil es aber sicherlich nicht gerechtfertigt ist, Wohnungssuchende mit einem Einkommen, das die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau maßgebenden Einkommensgrenzen übersteigt, in hochsubventionierte Sozialwohnungen hineinzulassen, ohne für sie Ausgleichszahlungen zu erheben, ist die Erhebung von Ausgleichszahlungen nach dem AFWoG verbietende Vorschrift aufzuheben.

Viertens. Auf Antrag der Wohnungsinhaber ist die Ausgleichszahlung nach dem Fehlbelegungs-gesetz auf den Unterschiedsbetrag zwischen der für die Wohnungen zulässige Miete und dem durch Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag für vergleichbaren nichtpreisgebundenen Wohnraum zu beschränken. Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Höchstbeträge durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei sind die bei Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nichtpreisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. Die Ermächtigung, nur Entgelte in durchschnittlicher Lage berücksichtigen zu dürfen, wird den besonderen Bedingungen größerer Städte, also insbesondere Berlins, künftig nicht gerecht werden, weil bei zunehmender Entspannung des Wohnungsmarktes hier die Mietpreise abhängig von der jeweiligen stadträumlichen Lage sehr unterschiedlich sein werden. Es ist daher in Zukunft auf **vergleichbare Art, Größe, Ausstattung und Lage** abzustellen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, auch innerhalb einer Gemeinde Unterschiede in der Lage zu berücksichtigen.

Wenn wir heute über die Fehlbelegungsabgabe (C) diskutieren bzw. die Gesetzesvorlage einbringen, dann müssen wir feststellen, daß wir Ende der 70er Jahre hier um dieses Problem immer wieder gestritten haben. Damals wurde gesagt: „So etwas geht gar nicht, weil das einen viel zu großen Verwaltungsaufwand erfordert.“ Wir haben seinerzeit gesagt: „Es ist sozial ungerecht, daß die kleinen Leute das gleiche zahlen müssen wie die Besserverdienenden.“ Und wir wollten verhindern — was damals ein Diskussionspunkt war —, daß die Besserverdienenden aus ihren Sozialwohnungen ausziehen sollten. Wir haben erklärt: „Nein, die Besserverdienenden sollen in diesen Wohnungen bleiben; nur sollen sie nicht Subventionen in der gleichen Höhe wie die Geringerverdienenden bekommen.“ Das fanden wir sozial gerecht, und das ist sicherlich nach wie vor der Fall. Aus diesem Grunde haben wir in Berlin und auch einige andere Bundesländer diese Fehlbelegungsabgabe eingeführt.

Aber es gibt **Härten**, und wir sollten diese Härten und Ungerechtigkeiten gemeinsam beseitigen. Da die Zeit drängt — denn die erneute Veranlagung der ersten Jahrgangsguppe steht an —, bitten wir darum, daß in den Ausschüssen beschleunigt beraten wird, damit nach gegebenenfalls erforderlichen Kompromissen in der nächsten Sitzung des Bundesrates diese Gesetzesinitiative verabschiedet werden kann. — Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank!

Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Die Vorlage ist den Ausschüssen bereits zur Beratung zugewiesen worden. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen. (D)

Ich rufe die Punkte 10 sowie 36 a) und b) der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über das Asylverfahren** — Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 91/85)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur **Eindämmung des Asylmißbrauchs** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 99/85)

Entschließung des Bundesrates zur **Eindämmung des Asylmißbrauchs** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 100/85).

Zur Begründung der Anträge erteile ich zunächst Herrn Bürgermeister Lummer, Berlin, und dann Herrn Minister Schlee, Baden-Württemberg, das Wort.

Lummer (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der letzte Entwurf, der 1982 zu einer Änderung des Asylverfahrensrechts führte, hatte zwei Jahre im Bundestag gelegen. Es war ein gemeinsamer Entwurf aller Bundesländer.

Lummer (Berlin)

(A) In diesem Zusammenhang liegt uns angesichts der Tatsache, daß jetzt nur drei Bundesländer eine Initiative ergriffen haben, natürlich am Herzen, daß es auch diesmal wieder zu einer Gemeinsamkeit der einzelnen Bundesländer kommt, wiewohl man da oder dort unterschiedliche Auffassungen in der Bewertung des Gesamtvorganges feststellen kann.

Nichtsdestoweniger ist meines Erachtens klarge worden, daß sich die Hoffnungen, die wir 1982 hinsichtlich einer Straffung, einer Verkürzung der Verfahren gehabt haben, und die Hoffnung, die wir gehabt haben, daß dadurch die Zahlen auf Dauer erheblich zurückgehen würden, nicht erfüllt haben. Vielmehr mußten wir in der zweiten Hälfte des Jahres 1984 feststellen, daß die Zahl der Asylbewerber nachhaltig stieg. Man muß nach Lage der Dinge davon ausgehen, daß, wenn die Entwicklung so weitergeht, 1985 erneut ein wesentlicher Anstieg vorhanden sein wird. Man kann nicht ausschließen, daß man wieder an die Zahlendimensionen herankommt, die es 1980 gegeben hat.

Es mag immer wieder welche geben, die trotzdem sagen: „Das muß die Bundesrepublik Deutschland in Kauf nehmen, das muß sie leisten.“ Die Bundesländer waren damals anderer Meinung. Wir sind es nach wie vor deshalb, weil wir der Überzeugung sind, daß unser **Asylrecht** in einem wesentlichen Umfang in der Praxis **mißbraucht** wird; denn wenn man sich die Gruppen derer anschaut, die hierher kommen, dann fällt dieses in aller Deutlichkeit auf, und die Spruchpraxis macht dies auch heute noch immer wieder deutlich.

(B) Deshalb sind wir der Auffassung, daß wir vor einer Alternative stehen, die besagt: Wir lassen alles laufen und tun nichts, wir „machen in Attentismus“, oder aber wir müssen versuchen, die Möglichkeiten, die sich bieten, auch auszuschöpfen, um den Mißbrauch einzugrenzen.

Welche Möglichkeiten bieten sich nun? Sicherlich ist die Forderung berechtigt — gelegentlich wurde sie auch erhoben —, daß wir die zuständigen Behörden, sei es das Zirndorfer Amt oder auch die Gerichte, mit dem notwendigen Personal auszustatten haben. Das ist ganz klar. Darüber gibt es wohl auch keine Meinungsverschiedenheiten. Sicherlich war es nicht gut, einige von Zirndorf abzuziehen. Aber wer sich davon die Lösung des Problems verspricht, der sieht, wie mir scheint, zu kurz.

Der zweite Punkt ist sicherlich umstritten; denn schon bei dem letzten Versuch, den ich nannte, und bei vorherigen Versuchen ist immer wieder gesagt worden: „Jetzt sind wir an der äußersten Grenze angelangt, jetzt geht im Hinblick auf Artikel 16 gar nichts mehr.“ Wir haben uns überlegt, ob noch etwas geht, und meinen, daß dies schon möglich ist, wenn man guten Willens ist, obwohl — das sei klar gesagt — der Spielraum sehr eng ist. Insofern könnte man den Vorschlägen, die aus den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Berlin kommen, allenfalls den Vorwurf machen, daß sie nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Aber wenn wir uns der Einschränkung unterwerfen, den Artikel 16 nicht zu berühren, dann sind die Grenzen eng, und

dann haben wir in den Ausschüssen auszuloten, (C) was hier vertretbar und was möglich erscheint.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, an dieser Stelle folgende Bemerkung machen. Inzwischen ist in der Spruchpraxis sowohl in Zirndorf als auch bei den Gerichten eine bemerkenswerte **Unsicherheit** über den Inhalt des Asylrechts aufgetreten, z. B. bei der Frage, ob das **Asylrecht** wirklich, wie es früher immer gesehen wurde, nur ein **Individualrecht** ist — im Einzelfall muß die Verfolgung nachgewiesen werden — oder ob es auch **kollektiv** gelten kann, wie das OVG Münster einmal entschieden hat. Diese Unsicherheit führt dazu, daß zunehmend mehr Asylbewerbungen positiv entschieden werden.

Die Frage ist: Wer klärt das irgendwann? Eigentlich müßte das doch wohl der Gesetzgeber klären. Aber dieser könnte das erst dann tun, wenn der Artikel 16 mit einem solchen Vorbehalt versehen würde. Dies aber zu fordern, erscheint heute schon als eine Art von Tabubruch sondergleichen. Gerade diejenigen, die früher nachhaltig dafür eingetreten sind, alle Tabus zu brechen, erklären dies ausdrücklich zu einem solchen. Herr Zeidler hat früher einmal gesagt: „... erscheint es naheliegend, auch die weitere Anwendbarkeit des Artikels 19 Abs. 4 Grundgesetz auf das Asylrecht einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Schließlich ist das Grundgesetz auch bisher schon in zahlreichen Fällen geändert worden.“ Hier geht es also um die **Ausschöpfung des Rechtsweges**, um die Frage, ob für diese Verfahren der ganze ordentliche Rechtsweg notwendig ist, wenn man weiß, in der Praxis ändern (D) die höheren Gerichte zwar nicht mehr viel; aber sie verlängern die Verfahrensdauer ungemein.

Ich selber traue mich gar nicht, diese Frage wegen der damit verbundenen politischen Implikationen aufzuwerfen. Es gab einmal eine Zeit, als man unbefangener darüber geredet hat. Ich meine, das war sehr viel vernünftiger als die Emotionalisierung und Polarisierung des Problems, die gegenwärtig stattfindet. Wir meinen jedenfalls, daß wir den Versuch machen müssen, ohne den Artikel 16 zu berühren, alles, was nur irgend denkbar ist, auszuschöpfen, um zu einer Straffung, einer **Verkürzung der Verfahren** zu kommen; denn das ist ja nach wie vor der Anreiz, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

Das dritte Problem, das sich in diesem Zusammenhang darbietet und das auch in der Entschließung Baden-Württembergs und Bayerns auftaucht, ist die Tatsache, daß in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft ein durchaus **unterschiedliches Asylrecht** existiert. Wenn man sich zu einer politischen Gemeinschaft bekennt und sie vielleicht noch mehr will, als es gegenwärtig schon der Fall ist, dann muß eine solche politische Gemeinschaft in den Grunddaten und Grundfragen des Rechts, wie es Giscard d'Estaing einmal gefordert hat, ein harmonisiertes Recht haben. Ich meine schon, daß das Asylrecht ein solches Grundrecht und Grunddatum ist, daß sich die europäischen Länder darum bemühen müßten, eine **Harmonisierung** zu erreichen. In welcher Richtung, hängt sicherlich von der

Lummer (Berlin)

- (A) jeweiligen politischen Einstellung ab. Aber man muß, meine ich, den Versuch machen, an diese Frage heranzugehen.

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, daß nach Europa **Flüchtlinge aus den unterschiedlichsten Regionen** kommen: aus Ghana — das ist gegenwärtig eine auffallende Gruppe —, aus Sri Lanka, aus Äthiopien. Hier ist die Zahl Gott sei Dank bis jetzt sehr gering. Die Weltflüchtlingsorganisation bemüht sich zu Recht darum, daß die Menschen, die aus ihrem Land fliehen müssen, möglichst in ihrem Kulturbereich verbleiben. Wenn man soziale Spannungen großen Ausmaßes irgendwann vermeiden will, müssen wir uns einem solchen Bemühen anschließen. In Indien leben z. B. 50 Millionen Tamilen, in Sri Lanka 1,5 Millionen. Daher liegt es sehr wohl nahe, daß der Weg dieser Menschen nicht in einen ganz anderen Kulturkreis führen muß. Hier geht es um die **Regionalisierung** des Problems.

Ein weiterer Punkt ist der, daß wir, wenn negativ über Asylanträge entschieden worden ist, nicht immer wieder Ausnahmen machen dürfen, sondern daß den Ausreiseverpflichtungen dann auch nachgekommen und gegebenenfalls nachgeholfen wird, damit nicht — wie gegenwärtig — in der Öffentlichkeit das Argument verwendet werden kann: Was soll das denn alles? Schließlich bleiben 70% der Leute sowieso hier, ganz gleich, wie das Verfahren ausgegangen ist. — Das verunsichert die Situation und fördert natürlich auch die Neigung, hierherzukommen und hierzubleiben. Ich meine, auch daraus müßten die Länder gemeinsam Konsequenzen ziehen.

(B)

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch eine Bemerkung zu einem Problem machen, das in der Entschließung Baden-Württembergs und Bayerns angesprochen ist und auch in vielen Zeitungsartikeln immer wieder auftaucht: die besondere Rolle, die **Berlin** hier zu spielen hat. Im Jahre 1984 sind von den 35 000 Asylbewerbern ein Drittel — etwa 12 000 — über Berlin gekommen. Warum geschieht das? Manche glauben, das liege schlicht und einfach daran, daß wir die Grenzen in Berlin nicht hinreichend kontrollierten. Demgegenüber sage ich: Wenn das Problem durch eine Kontrolle der Grenzen lösbar wäre, dann würden wir es lösen. Aber wir alle wissen doch, unser Asylrecht ist so: Wenn jemand, der illegal hereingekommen ist und von der Polizei festgenommen wird, sagt, er möchte gern Asyl haben, dann öffnet ihm dieses Wort ein Verfahren, das mehrere Jahre dauert, und niemand kann ihn zurückschicken. Und diejenigen, die über Berlin kommen, wissen, was sie zu sagen haben, weil man ihnen gesagt hat, was sie zu sagen haben. Insofern ist die Effizienz einer solchen Maßnahme, die man von uns gelegentlich erwartet, nicht gegeben. Sonst allerdings würden wir uns dazu entschließen.

Das Problem muß anders gelöst werden, obwohl einer der Punkte, die hier noch anzufügen wären, natürlich das **Verhalten der DDR** ist. Zu einer solchen Initiative, wie sie heute im Bundesrat auftaucht, gehört auch, die Bundesregierung darum zu

bitten, in Ost-Berlin tätig zu werden, damit die dortige Regierung ihren Beitrag leistet. Schon 1981 hat Herr Stoph gegenüber dem srilankischen Ministerpräsidenten gesagt, die DDR werde sich nicht an irgendwie gearteten Schlepperaktionen oder dergleichen beteiligen. Die Praxis sieht aber doch anders aus. Sie verdient kräftig an dem Transport von Asylbewerbern. Die Schweden, die genauso wie wir darunter gelitten haben, sind tätig geworden. Wir fühlen uns von der Sache her natürlich mit den Schweden in einem Boot, müssen ihre Initiative unterstützen und etwas Vergleichbares — soweit die Dinge vergleichbar sind — für uns anstreben. Das heißt, die Bundesregierung sollte in Gesprächen mit der DDR den Versuch machen, zu erreichen, daß die Rolle, die der Flughafen Schönefeld gegenwärtig in diesem Zusammenhang spielt, eingeschränkt wird.

Ich glaube, daß die gesamte Problematik auch deshalb eine politisch gravierende Bedeutung hat, weil das ganze **Ausländerproblem politisch-psychologisch** von den Asylbewerbern her **belastet** wird. In diesem Zusammenhang taucht die Problematik der **Drogen** auf. Dabei muß man feststellen: Jeder zweite Libanese in Berlin ist als Tatverdächtiger festgenommen worden. Hier sieht man, daß viele der „Damen“, die aus Ghana kommen und „Asyl“ sagen, in der Prostitution landen. Das alles belastet die gesamte Ausländerproblematik, entwertet irgendwo auch das Wort „Asylant“ und ist geeignet, dieses Wort zu einem Schimpfwort degenerieren zu lassen.

Auch diejenigen, die sich darum bemühen, den Mißbrauch auszuschließen, zu reduzieren, gehen davon aus, daß das Asylrecht in seinem Kern für diejenigen bewahrt werden muß, denen es wirklich zusteht. Das, finde ich, sollten wir allesamt bedenken, auch im Interesse einer politischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, bei der manchmal gesagt wird, es gebe ausländerfeindliche Akzente. Ich glaube das so nicht. Aber gerade von hier ausgehend, ist die Gefahr einer starken **Emotionalisierung** gegeben. Diese zu vermeiden, ist eines der Anliegen, die wir mit dieser Initiative verbinden.

Die Initiativen der einzelnen Bundesländer sind unterschiedlich; sie sind von der gleichen Zielvorstellung getragen. Die Unterschiede ließen sich sehr leicht aufklären. Ich meine aber, sie sind eine Grundlage, eine Basis für eine sachliche Diskussion in den Ausschüssen, die hoffentlich zu einem gemeinsamen Ergebnis führt. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Minister Schlee, Baden-Württemberg. Ihm folgt Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Schlee (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für einen freiheitlichen Rechtsstaat ist das Asylrecht unverzichtbar. Dies bedeutet aber zugleich, daß wir aus unserer politischen Verantwortung heraus im Interesse unserer Mitbürger und der tatsächlich politisch Verfolgten einem **Mißbrauch des Asylrechts entgegenwirken** müssen. Für Baden-Württemberg und Bayern ist deshalb der anhaltende be-

(C)

(D)

Schlee (Baden-Württemberg)

- (A) sorgnisserregende Zustrom von Asylbewerbern ein Signal zum Handeln. Wir können diese Entwicklung nicht tatenlos hinnehmen.

Wir müssen dem Asylrecht in seiner praktischen Handhabung wieder die Bedeutung geben, die ihm nach der Verfassung zukommt. Dies bedeutet: Politisch Verfolgten muß Asyl gewährt werden; zugleich muß der Mißbrauch des Asylrechts mit allen rechtsstaatlichen Mitteln unterbunden werden.

Das **Asylverfahrensgesetz** von 1982 hat zwar Fortschritte gebracht; aber es sind, wie die ansteigenden Zahlen zeigen, weitere Anstrengungen notwendig. Im Dezember letzten Jahres kamen 6 650 Asylbewerber in das Bundesgebiet, und im Januar 1985 waren es 4 650. Rechnen wir diese Zahlen hoch, so müssen wir für 1985 von einer Gesamtzahl zwischen 60 000 und 70 000 Asylbewerbern ausgehen. Dies überfordert Bund und Länder. Bereits jetzt sind die Unterbringungskapazitäten in den Ländern völlig erschöpft. Weder in Baden-Württemberg noch in Bayern reichen die Sammelunterkünfte aus.

Die Initiative Baden-Württembergs und Bayerns trägt dieser Entwicklung Rechnung; sie schöpft die **verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Asylverfahrens** und zur **Eindämmung des Asylmißbrauchs** aus, um das grundgesetzlich garantierte Asylrecht für die tatsächlich politisch Verfolgten zu erhalten. Die Initiative besteht aus einem Gesetzesantrag und einer EntschlieÙung und verfolgt im wesentlichen folgende **Ziele**:

- (B) Erstens. Wir wollen, daß ein Asylantrag im Regelfall als unbeachtlich angesehen werden kann, wenn sich ein Asylbewerber bereits mehr als drei Monate in einem Staat aufgehalten hat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht. Der Asylbewerber hat dann in diesem Staat Schutz vor Verfolgung gefunden, so daß er auf eine Asylgewährung bei uns nicht mehr angewiesen ist.

Zweitens. Viele Ausländer stellen bei uns einen Asylantrag, weil sie der wirtschaftlichen Notlage in ihrer Heimat, der Arbeitslosigkeit oder kriegerischen Auseinandersetzungen zu entgehen suchen. Wir alle haben für diese Anträge Verständnis; aber hier liegt eindeutig keine politische Verfolgung, sondern eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Asylrechts vor. Wir können nicht alle Menschen aufnehmen, die in wirtschaftlicher Not sind oder die in ihrem Heimatland Gefahren ausgesetzt sind. Auch diese Asylanträge müssen daher als unbeachtlich angesehen werden.

Und ein Drittes. Wir verlangen weiter, daß künftig die **Asylberechtigung alle drei Jahre überprüft** wird. Nach dem geltenden Asylrecht ist die Asylberechtigung zwar zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Da davon in der Praxis jedoch kein Gebrauch gemacht wird, wollen wir im Gesetz festschreiben, daß eine regelmäßige Überprüfung der Asylberechtigung vorzunehmen ist.

Viertens. Schließlich wollen wir, daß grundsätzlich während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **keine Arbeitserlaubnis** erteilt wird. Gerade die

- Hoffnung, bei uns einen Arbeitsplatz zu finden, hat viele Asylbewerber zu einem mißbräuchlichen Asylantrag veranlaßt. Deshalb soll künftig jeder Asylbewerber von vornherein wissen, daß er in der Bundesrepublik keine Arbeitsmöglichkeit erhält, wenn er nicht als Asylberechtigter anerkannt wird. Ein zeitlich befristetes Arbeitsverbot kann wegen der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Situation nur für **Ostblockflüchtlinge** in Betracht kommen.

Meine Damen und Herren, neben diesen gesetzlich zu regelnden Anliegen halten wir folgende Maßnahmen für geboten:

Der im März 1984 vom Bundesrat verabschiedete **Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes** sollte nunmehr beschleunigt vom Bundestag beraten und verabschiedet werden. Nur ein Teil des Entwurfs ist bisher Gesetz geworden, obwohl er weitere Vorschläge enthält, die für die Praxis von ganz erheblicher Bedeutung sind.

Und ein Zweites. In letzter Zeit ist vermehrt festzustellen, daß Asylbewerber aus westeuropäischen Staaten einreisen, die die **Genfer Konvention** unterzeichnet haben. Diese Staaten gewähren in gleicher Weise Asyl wie die Bundesrepublik Deutschland, so daß eine Aufnahme im Bundesgebiet nicht notwendig ist, um diese Menschen vor politischer Verfolgung zu schützen. Die Bundesregierung soll deshalb prüfen, ob einem Ausländer die Einreise verweigert werden kann, wenn er aus einem dieser westeuropäischen Staaten kommt.

- Und ein Drittes. In vielen Teilen der Welt gilt die Bundesrepublik Deutschland als das „gelobte Land“ für Asylbewerber. Interessierte Kreise und Schlepperorganisationen haben dazu ihren Beitrag geleistet. Hier muß eine intensive **Aufklärung vor Ort** Abhilfe schaffen. In den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber muß die Bevölkerung über die Voraussetzungen der Asylgewährung und über das rechtliche Verfahren, soweit das möglich ist, aufgeklärt werden. Vor allem muß deutlich gemacht werden, daß es hier ein **Arbeitsverbot** gibt und daß nur wirklich politisch Verfolgte einen Antrag auf Anerkennung mit Aussicht auf Erfolg stellen können.

Die Anziehungskraft der Bundesrepublik Deutschland auf bestimmte Personengruppen läßt sich auch dadurch mindern, daß die Asylbewerber im Regelfall in **Gemeinschaftsunterkünften** untergebracht werden und daß die **Sozialhilfe nur als Sachleistung** gewährt wird. Das Asylverfahrensgesetz und das Bundessozialhilfegesetz enthalten ja bereits entsprechende Bestimmungen. Hier wird es darauf ankommen, daß diese Bestimmungen konsequenter als in der Vergangenheit in allen Bundesländern angewandt werden, um damit den Anreiz zu verkleinern.

Bei all diesen Maßnahmen müssen wir uns bewußt sein — Herr Bürgermeister Lummer hat schon darauf hingewiesen —, daß die Aufnahme von Menschen aus fremden Kulturkreisen kaum lösbare **Integrationsprobleme** mit sich bringt. Trotz aller Bemühungen werden sich diese Menschen bei uns nie richtig heimisch fühlen. Es sollte deshalb auf eine „**Regionalisierung**“ des Flüchtlingspro-

Schlee (Baden-Württemberg)

- (A) blems in der Welt hingewirkt werden. Dies bedeutet, daß Flüchtlinge in ihrem jeweiligen Sprach-, Kultur- und Klimakreis aufgenommen werden sollten. Wir müssen alle Bemühungen, die uns diesem Ziel näherbringen, mit allen Kräften unterstützen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine Maßnahme — auch hierzu hat Herr Senator Lummer bereits etwas gesagt — scheint uns besonders wichtig zu sein: In letzter Zeit ist ein großer Teil der Asylbewerber über die DDR und Ost-Berlin nach West-Berlin eingereist. Wegen des besonderen Status von West-Berlin finden hier die **üblichen Grenzkontrollen** nicht statt. Es ist deshalb dringend geboten, auf die DDR einzuwirken, daß sie die international üblichen Gepflogenheiten im Flugverkehr einhält und nur solchen Ausländern Durchreisevisa erteilt, die über ein Visum für ein Zielland verfügen.

Meine Damen und Herren, wir alle wollen, daß der wirklich politisch Verfolgte bei uns auch weiterhin aufgenommen werden kann. Im Interesse derjenigen Flüchtlinge, die letztlich anerkannt werden müssen, ist es notwendig, das Asylverfahren von Belastungen freizuhalten. Ich gehe davon aus, daß dies unsere gemeinsame Zielsetzung ist. Nun haben wir diese Mißbräuche, nun muß gegengesteuert werden.

Ich darf Sie bitten, mit uns alle Möglichkeiten auszuschöpfen, diesen Auswüchsen entgegenzutreten. Die von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Berlin eingebrachten Initiativen zeigen, wie ich meine, hierzu den Weg auf. — Vielen Dank!

(B)

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen. Ihm folgt Herr Senator Scholz, Berlin.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Darf ich hier Berlin in Schutz nehmen. Wir haben soeben gehört, dort gebe es keine Grenzkontrollen. Das stimmt natürlich nicht. Es gibt wegen des **Viermächtestatus** in Berlin ein Problem, und das betrifft Bürger aus dem Ostblock. Es gibt Kontrollen dort. Wir haben dank dieser Kontrollen erreichen können, daß z. B. ein Teil der Flüchtlinge aus dem Sudan gar nicht erst hierhergekommen ist. Insofern darf man den Berlinern auch einmal ein Kompliment machen.

Nun aber zur Sache. Im Bremer Rathaus läuft derzeit eine Ausstellung, die auch schon im Hamburger Rathaus zu sehen war. Ihr Titel: „Deutsche Emigranten in Frankreich — Französische Emigranten in Deutschland.“ Sie umfaßt die Zeit von genau 300 Jahren. Im Oktober 1685 ist das **Edikt von Nantes** aufgehoben worden, und die Flüchtlingsströme der Hugenotten und der Waldenser kamen in einen anderen Teil Europas, vor allem nach Deutschland, übrigens auch nach Berlin. Berlin, so habe ich mir sagen lassen, will gerade diese große Emigration und die Aufnahme im Asyl damals durch den Großen Kurfürsten in diesem Jahr feierlich begehen. Vielleicht kommt deswegen jetzt dieser Gesetzentwurf, der andere draußen lassen

möchte; ich weiß es nicht. Jedenfalls schildert diese Dokumentation das Schicksal von Emigranten, von Asylbewerbern, von Menschen, die durch religiöse und politische Gewalt verfolgt wurden und manchmal auch unter speziellem wirtschaftlichen Druck ihr Land verlassen mußten.

(C)

Die Väter des Grundgesetzes haben aus den Erfahrungen der französischen und deutschen Geschichte eine Konsequenz gezogen, die sie in vier schlichten Worten zusammengefaßt haben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Solange die Zahlen der Asylsuchenden niedrig waren, haben wir uns dieses Grundgesetzartikels stets gerühmt. Sobald die Zahlen jedoch steigen, verfallen manche politisch Verantwortliche — ich schließe mich dabei gar nicht aus — in Hektik. Von 1978 bis heute haben wir zwei Beschleunigungsgesetze sowie das Asylverfahrensgesetz auf den Tisch gebracht, und heute diskutieren wir schon wieder über das erste und zweite Beschleunigungsgesetz.

Ich meine, wir sollten jede Hektik vermeiden und zunächst einmal diejenigen Vorschriften voll ausschöpfen, die auf dem Gebiet des Asylrechts bereits vorliegen. Das bedeutet: Wir sollten alles daransetzen, die **Verfahren** wirksam zu **beschleunigen**: bei den Anhörungen, in Zirndorf, bei den Ausländerbehörden und bei den Gerichten. Wir müssen uns entgegenhalten lassen, daß, nachdem wir die Beschleunigung im Asylverfahrensrecht neu geregelt haben, in Zirndorf und woanders Kräfte abgezogen worden sind, statt die entsprechenden Einrichtungen aufzubauen, um zu schnelleren Entscheidungen zu kommen. Nicht mit neuen Gesetzen sollten wir zunächst handeln, sondern das vorhandene Recht voll nutzen und dann auch einen staatlichen Beitrag leisten, indem wir das erforderliche Personal stellen.

(D)

Im übrigen wissen Sie alle, daß jede neue Gesetzesformulierung, zumal bei unbestimmten Rechtsbegriffen auf dem Gebiet des Asylrechts — und nicht nur dort —, eine Vielzahl von unterschiedlichen Auslegungen in den Ländern, bei den Ausländerbehörden, in Zirndorf und bei den verschiedenen Gerichten mit sich bringt. Es dauert nach allen Erfahrungen lange Zeit, bis eine **einheitliche Interpretation** erreicht wird, und längere Zeit, bis diese einheitliche Auslegung in Form von Erlassen und Weisungen bei den vollziehenden Behörden und Ämtern, bei denen, die vor Ort damit arbeiten müssen, ankommt.

Sicher ist, daß die gestiegenen Asylbewerberzahlen erhebliche, nicht nur finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen. Ich sehe die **psychologischen Auswirkungen**; Herr Lummer hat davon gesprochen. Ich kenne sie aus Baden-Württemberg. Zu Recht ist mir entgegengehalten worden: Es ist wegen der Reflexion und der Wirkungen auf die Bevölkerung ein Unterschied, ob etwas in einer Großstadt oder in einem kleinen Dorf gemacht wird. Ich bestreite das nicht. Dennoch sage ich: Wir hätten darauf mit einer besseren und nicht mit einer verschlechterten Personalsituation in Zirndorf reagieren sollen. Wieso das nun allerdings, wie hier vorgeschlagen, in einem Gesetz festgeschrieben werden muß, ist mir rätselhaft. Festgeschrieben werden

Koschnick (Bremen)

- (A) sollte, was wir eigentlich gemeinsam und der Bund für sich hätten tun können.

Richtig ist auch, alles zu unternehmen, was das Schlepperunwesen und die Schwarzarbeit bekämpft. Und sicher sind auch Verhandlungen mit den EG-Mitgliedstaaten, insonderheit der DDR und bessere **Aufklärung in den Herkunftsländern** nützlich. Ich denke auch über **Visumsregelungen** nach. Bremen muß jedoch allen Änderungsvorschlägen widersprechen, die auf eine Aushöhlung des grundgesetzlich gesicherten Rechts auf politisches Asyl hinauslaufen. Und das, so befürchte ich, soll hier geschehen.

Nehmen Sie beispielsweise die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz. Danach soll zukünftig bei einem Ausländer, der sich drei Monate in einem Staat aufgehalten hat, in dem keine politische Verfolgung drohte, vermutet werden, daß er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat. Ich frage: Wer soll das feststellen? Das können doch nur Grenzbeamte sein, die damit mehr Rechte erhalten, als ihnen zustehen. Sie alle kennen die einschlägigen Argumente. Aber was heißt das eigentlich konkret? Soll zukünftig der deutsche Grenzbeamte den Asylbewerber aus Afghanistan abweisen, weil er vier Monate in einem Lager in Pakistan auf die Ausreise gewartet hat?

- (B) Und was bedeutet der vorgeschlagene § 15 a Asylverfahrensgesetz, durch den das Bundesamt in Zirndorf alle drei Jahre bei anerkannten Asylberatern von Amts wegen nachprüfen soll, ob die Voraussetzungen der Anerkennung noch vorliegen? Was hier vorgeschlagen wird, ist **Asyl auf Zeit** und damit eine Aushöhlung des Asylrechts. Vergessen wir einmal den damit verbundenen enormen **Personalaufwand in Zirndorf!** Das Personal reicht schon jetzt nicht. Trotzdem stellen wir ihm neue Aufgaben. Hinter diesem Vorschlag verbirgt sich eine Grundauffassung zum Recht auf politisches Asyl, der ich schärfstens widersprechen muß.

Hier wird über die Behandlung von anerkannten politischen Flüchtlingen durch uns gesprochen, von Menschen, denen wir **Integrationshilfen**, beispielsweise durch Sprachkurse und in den Schulen, geben, weil sie und wir uns bislang darauf einrichten müssen, daß sie wegen der politischen Verfolgung auf längere Zeit bei uns leben werden. Die vorgeschlagene Regelung setzt diese Menschen auf Dauer auf den gepackten Koffer, aber immer nur einen Teil der politisch Verfolgten oder der Asylbewerber, weil wir eine große Zahl von Menschen, die aus einem bestimmten Bereich Europas, Ost- und Zentraleuropas, kommen, nicht mit den gleichen Wirkungen belegen wie den anderen Teil. Wir differenzieren hier nicht nur in der Anerkennung und in der Duldung, sondern auch noch hinterher in der Akzeptanz des Asylrechts. Das eine tun wir aus politischen Gründen. Und das andere? Dürfen wir unsere außenpolitischen, ostpolitischen Interessen dort gegen humanitäre Interessen ausspielen lassen, wo politische Verfolgung vorliegt? Ich rede nicht von den Mißbräuchen; ich rede von den Verfolgten.

Schließlich ist auch der vorgeschlagene § 7 a Asylverfahrensgesetz eine Aushöhlung des Asylrechts. Er soll eine **Neuregelung bei Asylanträgen von Angehörigen** bringen. Ein wesentlicher Grundsatz des Asylrechts ist die **individuelle Prüfung**, die Prüfung jedes Einzelfalles. So haben wir es verstanden. Ich gebe zu, man kann darüber auch in anderen Kategorien denken, dies aber bitte dann nach einer sehr gründlichen rechtlichen Auseinandersetzung. Ich neige dazu, mich nach wie vor für die individuelle Prüfung zu entscheiden, und möchte diesen Grundsatz nicht schlichtweg hier im ersten Durchgang in Frage gestellt wissen, ohne daß wir alle die Implikationen auf alle Asylanspruchsberechtigten oder Asylbewerber prüfen.

Ich will hier keine weiteren noch zu überdenkenden Probleme auflisten. Ich brauche auch sicherlich nicht zu betonen, daß Bremen — aufgrund seiner Erfahrungen — die Unterbringung von Asylbewerbern ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften und die damit verknüpfte Aussage zu den Sach- und Geldleistungen in der Sozialhilfe ablehnt, die durch die Entschließung des Bundesrates für alle Bundesländer verbindlich werden soll.

Mein Beitrag sollte Ihnen deutlich machen, daß hier über Anträge beraten wird, die wirklich noch einer vertieften Diskussion mit Praktikern bedürfen. Jede Änderung des Asylrechts bringt — ich sagte es zu Beginn — für diejenigen, die sie vor Ort durchführen sollen, eine Vielzahl von Problemen. Es ist eine Utopie zu glauben, der Gesetzgeber müsse nur etwas in ein Gesetz hineinschreiben, und das Problem sei gelöst.

Lassen wir uns deshalb Zeit! Diskutieren wir über die möglichen Folgen und Konsequenzen, und beschließen wir dann! Nutzen wir die Zeit, mit den Praktikern zu sprechen! Die meisten Praktiken auf diesem Feld finde ich in Berlin. Aber wir haben eine Fülle anderer Erfahrungen, die wir einbringen und von der Praxis her beurteilen sollten. Wir sollten dabei das **Prinzip des Grundrechtsschutzes für Asylbewerber** nicht in Frage stellen. Hektik scheint mir jedenfalls hier nicht am Platze zu sein.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Senator Scholz, Berlin.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mich zu dem zu Wort gemeldet, was Sie, Herr Schlee, gesagt haben. Ich bin Herrn Koschnick dafür dankbar, daß er einiges bereits klargestellt hat. Es ist nicht so — um das ganz deutlich zu sagen —, obwohl das immer wieder in der Öffentlichkeit auftaucht, daß Berlin wegen seines besonderen Status eine offene, unkontrollierte Grenze hätte. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Nach West-Berlin haben freien, unkontrollierten Zugang selbstverständlich alle Deutschen — wir wissen genau, warum keine Deutschen von drüben kommen können — und eine bestimmte Gruppe von Ostblock-Staatsangehörigen über eine entsprechende alliierte Sonderregelung.

Im übrigen gilt in Berlin genau wie im gesamten Bundesgebiet das **Ausländergesetz**, das die entscheidenden Voraussetzungen festlegt. Auch in Ber-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) lin ist der **Sichtvermerk** nötig und wird natürlich in diesem Sinne auch kontrolliert.

Herr Bürgermeister Lummer hat aber darauf hingewiesen, woran es liegt. Es liegt eben daran, daß man mit dem Wort „Asyl“, mit dem Begehren, Asyl zu bekommen, überall in der Bundesrepublik — in Berlin genauso wie überall sonst — einen rechtsstaatlichen Anspruch auf vorläufige Aufnahme und Durchführung eines Anerkennungsverfahrens hat. Das Problem ist also das **Verfahren**.

Herr Bürgermeister Koschnick, Sie haben die Situation mit den Hugenotten in Berlin verglichen. Geschichtliche Vergleiche — erlauben Sie mir, das genauso freimütig zu sagen — hinken gelegentlich.

(Koschnick [Bremen]: Das ist eigentlich immer so!)

Eine letzte Bemerkung möchte ich mir noch erlauben. Ich glaube, daß gerade über die verfassungsrechtliche Dimension gründlich diskutiert werden muß. Aber schon jetzt zu sagen, daß das, was von den drei Ländern Berlin, Baden-Württemberg und Bayern vorgeschlagen wird, eine Aushöhlung des Asylrechts bedeute, d. h. im Grund verfassungswidrig, mit Artikel 16 Grundgesetz nicht vereinbar sei, ist nicht richtig.

Nehmen wir z. B. das Wort „Asyl auf Zeit“. Es geht nicht um Asyl auf Zeit. Es geht um **Kontrollvorbehalte**, um die **Effizienz der Überprüfung** dessen, was politisch verfolgt ist und was nicht. Das heißt, mit Etiketten, mit Begriffen dieser Art kann man leicht in eine auch verfassungspolitisch verfehlte Debatte hineingeraten. Ich meine, gerade die von Ihnen zu Recht geforderte gründliche und sorgfältige Beratung, die unseres Erachtens dringlich, schnell erfolgen muß, fordert, daß keine falschen Etiketten zu früh aufgesetzt werden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen. Ich schließe die Aussprache.

Zur weiteren Beratung weise ich die drei Vorlagen zu: dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Rechtsausschuß**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß auf unserer Tribüne Gäste aus dem Königreich Schweden Platz genommen haben. Es handelt sich um eine **Delegation der Enquete-Kommission für Parlamentsreform** unter Leitung von Herrn Dr. Hilding Johansson.

Ich heiße Sie, Herr Dr. Johansson, sowie Ihre Kollegen und Mitarbeiter sehr herzlich bei uns willkommen. Wir freuen uns über Ihren freundschaftlichen Besuch beim deutschen Bundesrat. Ich hoffe, daß Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Ihnen die gewünschten Informationen und Eindrücke vermittelt und daß Sie Ihre Reise in angenehmer Erinnerung behalten werden. Vielen Dank für Ihren Besuch!

(Beifall)

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 93/85).

Diesem Gesetzesantrag treten bei: Berlin

(Frau Dr. Scheurlen [Saarland]; Und Saarland!)

— und das Saarland.

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Wir sind übereingekommen, daß über die Vorlage auf jeden Fall in der nächsten Sitzung des Bundesrates am 22. März entschieden werden soll. Mit dieser Maßgabe weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — und dem **Finanzausschuß** sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — mitberatend — zu.

Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß im Hinblick darauf der Antrag in Drucksache 93/1/85 zurückgezogen wird, behält sich aber gegebenenfalls erneute Antragstellung für die nächste Sitzung vor. Vielen Dank!

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 37/85).

Wortmeldungen?

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ja!)

(D)

— Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen!

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes lenken und Sie bitten, die Vorlage der Bundesregierung unverändert zu lassen. Ich will das kurz begründen.

Wer draußen im Lande mit jenen spricht, die noch ein Schwein mästen und es selber schlachten, wird verstehen, warum wir die **Lebenduntersuchung** für überflüssig halten, weil sie nämlich die Kosten steigert, während uns die Untersuchung auf Trichinen usw. am Tage der Schlachtung sehr notwendig erscheint.

Die Lebenduntersuchung besteht nur aus einem Blick über die Klappe, um festzustellen, ob das Tier gesund ist. Das erfordert den nochmaligen Anmarsch desjenigen, der die Fleischschau durchführt. Der Berufsstand, der hier möglicherweise interveniert hat, ist, glaube ich, nicht in Not.

(Heiterkeit)

Es geht ihm gut. Uns erscheint es jedenfalls möglich, diese zusätzlichen Kosten einzusparen.

Ich bitte Sie deshalb, die Empfehlung unter Ziffer 3 abzulehnen und damit die Vorlage der Bundesregierung wiederherzustellen. Ich glaube, jeder weiß, was das Ganze bedeutet. Was nicht unbedingt

Hasselmann (Niedersachsen)

- (A) notwendig ist, sollten wir auch nicht beschließen und uns damit keine Erschwernisse selber aufladen, die entbehrlich sind.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Weiter wird das Wort zu dieser schwierigen und umfassenden Materie nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 37/1/85 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 37/2 bis 37/4/85 vor.

Ich rufe zunächst in der Empfehlungsdrucksache Ziffer 1 auf. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 37/3/85 ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt die Ziffer 5. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 37/4/85 (neu) auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag Bayerns in Drucksache 37/2/85 ab. Bitte Handzeichen! — Auch dieses ist die Minderheit.

- (B) Dann können wir jetzt in der Empfehlungsdrucksache fortfahren: Ziffer 6! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit sind unter Ziffer 10 der Empfehlungsdrucksache die eingeklammerten Worte entsprechend zu ändern.

Mit dieser Maßgabe rufe ich Ziffer 10 zur Abstimmung auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich hoffe, das ganze Haus ist sich bewußt, was wir damit beschlossen haben, nämlich daß es künftig bei der Schlachtung von Sumpfbibern nicht mehr erforderlich ist, das Fleisch einer Trichinenschau zu unterziehen — ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung.

(Heiterkeit)

Außerdem können wir zur allgemeinen Beruhigung festhalten, daß § 1 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Fleischbeschaugesetzes nicht geändert wird, der bestimmt, daß Hundefleisch nur dann menschlichem Genuß zugeführt werden darf, wenn es zuvor amtlich auf Trichinen untersucht wurde.

(Erneute Heiterkeit)

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf: (C)

Entwurf eines Ersten **Rechtsbereinigungsgesetzes** (Drucksache 30/85).

Eine Wortmeldung liegt vor vom Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Herrn Dr. Waffenschmidt.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir fahren also, um die Worte des Präsidenten aufzunehmen, mit der **Entbürokratisierung** fort. Gestatten Sie mir einige wenige Sätze zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Der Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes enthält in 38 Artikeln Vorhaben aus acht Bundesressorts. 18 Gesetze und Verordnungen sollen künftig völlig entfallen; in weiteren 31 werden insgesamt ca. 110 Einzelschriften zur Streichung vorgeschlagen.

Ein zahlenmäßig beachtlicher Teil der Vorschriften soll für die Betroffenen oder die Verwaltung dadurch wesentliche Erleichterungen oder **Verfahrensvereinfachungen** bringen, daß Anzeige- oder Meldepflichten eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse aufgelockert oder ganz abgeschafft, Wertgrenzen angehoben und Genehmigungsverfahren durch Konzentration vereinfacht werden.

Ich will nur zwei **Beispiele** nennen: Im Bereich des Bundesministers für Verkehr wird allein die Umwandlung des Beförderungsbeseinigungsverfahrens in eine bloße Anmeldepflicht im Werkverkehr jährlich zu einem Wegfall von ca. 10 000 Verwaltungsverfahren führen. Im Bereich des Bundesinnenministeriums wird für genehmigungspflichtige Anlagen eine wesentliche Verfahrenserleichterung dadurch erreicht, daß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung künftig auch die Genehmigung nach Wasserrecht einschließen soll, der Antragsteller also nicht mehr mit zwei nebeneinander laufenden Verwaltungsverfahren belastet wird. (D)

Ein weiterer Teil des Gesetzentwurfs dient der Aufhebung oder Streichung von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder Änderung zugrundeliegender Verhältnisse obsolet geworden sind. Eine dritte Gruppe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Gesetzentwurfs dient der Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes.

Gestatten Sie mir noch folgende abschließende Bemerkungen. Es muß — darin sind wir uns sicherlich alle einig — ständig überprüft werden, ob bestimmte Vorschriften nicht vereinfacht oder abgeschafft werden können. Hierzu hat der Bundesminister des Innern im Dezember 1984 einen Bericht über die Vorhaben aller Bundesressorts an die Bundesregierung erstattet, der einen Überblick über diese Vorhaben und ihren jeweiligen Sachstand enthält und der den Ländervertretungen und Landesregierungen, auch den Staatskanzleien, zugänglich gemacht worden ist.

Ich möchte gern darauf verweisen, daß dieser **Erste Bericht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung 144** bereits verwirklichte oder vor der Reali-

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

(A) sierung stehende Maßnahmen der einzelnen Bundesministerien enthält.

Viele dieser Initiativen sind durch die Arbeit der **Unabhängigen Kommission für die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes** angeregt und unterstützt worden. Ich will hier im Bundesrat sagen: Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Bundesbereich kann nur im koordinierten Zusammenwirken mit den Ländern und den Kommunen zum Erfolg führen. Es ist deshalb bedeutsam, daß in der Unabhängigen Kommission des Bundes auch Vertreter der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern aus der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen zusammenarbeiten.

Ich möchte hier ausdrücklich auch für die Beiträge Dank sagen, die aus den Bundesländern für diese Arbeit an uns hergebracht worden sind.

Es geht aber nicht nur darum, meine Damen und Herren, überflüssige Vorschriften zu beseitigen, sondern — und das will ich hierzu noch bemerken — auch darum, nicht unbedingt notwendige neue Vorschriften zu vermeiden. So hat die Bundesregierung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Rechtsvereinfachung und zur Vermeidung von Überreglementierungen am 11. Dezember 1984 einen inzwischen breit gestreuten Katalog mit **Prüfungen für Entwürfe von Rechtsvorschriften des Bundes** beschlossen, die für alle Ressorts verpflichtend sind. Dadurch sollen alle Rechtsetzungsvorhaben des Bundes bereits frühzeitig und umfassend auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit überprüft werden. Ich schließe hier die Überprüfung der Notwendigkeit ein, ob der Bund überhaupt handeln muß oder ob nicht viel besser die Ländern handeln. Wir haben — das will ich noch einmal sagen; Staatsminister Vogel hat schon bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen — in der Geschäftsordnung der Bundesregierung auch vorgesehen, daß künftig die Verpflichtung bestehen soll, zu prüfen, ob nicht vielleicht viel besser, effektiver und bürgernäher eine Regelung durch die Länder erfolgen kann, statt dem Bund die Zuständigkeit für eine Aufgabenregelung zu übertragen. Wir meinen, daß auch das ein wichtiger Beitrag ist, um zu Verwaltungsvereinfachungen zu kommen.

Ein letzter Gedanke. Den Verwaltungsbehörden wurden inzwischen Empfehlungen zu arbeitsgerechten und **bürgernahen Verfahren** und für eine **bürgernahe Verwaltungssprache** gegeben. Wir haben diese ebenfalls in Kontakt mit den Ländern und Gemeinden erarbeitet, im wesentlichen über das Bundesverwaltungsamt.

Ich will hier nur einmal den heutigen Stand bekanntgeben. Diese Empfehlungen haben in den Verwaltungen bereits ein großes Interesse gefunden. Über 32 000 Exemplare sind inzwischen an die Verwaltungsbehörden geliefert worden. Eine Neuauflage ist eingeleitet. Viele Dienststellen haben wegen Nachdruck- und Sonderdruckgenehmigungen angefragt. Wir wollen hoffen, daß die Anregungen, Beispiele und Muster in der Tat auch so umgesetzt werden, daß der Bürger etwas davon verspü-

ren kann: Es wird einfacher, verständlicher und (C) praxisnäher.

Das Erste Rechtsbereinigungsgesetz, das heute hier ansteht, ist ein Teil der Gesamtbemühungen, von denen ich sprach. Ich bitte den Bundesrat um seine Zustimmung. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Späth: Obwohl keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, können Sie sicher sein, Herr Staatssekretär, daß der Bundesrat alle Entbürokratisierungsbemühungen mit Hoffnungen und guten Wünschen begleitet.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 30/1/85 sowie ein Antrag Hessens in Drucksache 30/2/85.

Von den Ausschußempfehlungen rufe ich auf: Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Dann komme ich zum Antrag Hessens in der Drucksache 30/2/85. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren bei den Ausschußempfehlungen fort mit Ziffer 6. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffern 16 und 17 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt** (Drucksache 31/85).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 31/1/85 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffern 3 bis 10 gemeinsam! — Mehrheit.

(D)

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf — wie soeben beschlossen — **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat — **Fernsehen ohne Grenzen** — Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über **Satellit und Kabel** (Drucksache 360/84).

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Barschel, Schleswig-Holstein. Ihm folgt Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Fernsehen ohne Grenzen“, so lautet die Überschrift über das **Grünbuch** der Europäischen Gemeinschaft. Dieses Buch müßte eigentlich uns hier im Bundesrat, der Vertretung der Länder, dazu provozieren, über dieses Thema unter zwei besonders wichtigen Aspekten zu diskutieren.

Ich meine erstens den Aspekt der „**Grenzen**“, die es für das Satellitenfernsehen nicht mehr gibt oder nicht mehr geben wird, die manche aber dennoch aufrechterhalten wollen. Ich meine zweitens den Aspekt der **Kompetenz**, die von der EG-Kommission verhältnismäßig unbekümmert für europaweite Regelungen in Anspruch genommen wird, obwohl die Länder die Zuständigkeit für diesen Bereich, für das Fernsehen also, als ihre ureigenste Angelegenheit betrachten.

- (B)

Zunächst aber einige Bemerkungen zu dem zuerst genannten Aspekt, zu den Grenzen oder — um es richtiger zu sagen — zur Grenzenlosigkeit des Fernsehens im Satellitenzeitalter.

Die **Satellitentechnik** ermöglicht die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, die staatliche Grenzen weit überschreiten. Hierin liegt ohne Zweifel eine **große Chance**, eine Chance für Europa und — darüber hinaus — eine Chance für den Frieden in der Welt. Eine Chance für Europa, weil wir die Möglichkeit haben, die Fernsehprogramme unserer europäischen Nachbarn unmittelbar — also nicht zeitversetzt, nicht zerschnitten, nicht verändert — zu verfolgen. Wir werden auf diese Weise unsere Nachbarvölker in ihrer nationalen Eigenart besser verstehen, besser kennenlernen können. Wer aber den anderen versteht, der weiß, daß es zum Frieden keine Alternativen gibt. Informationen über die Grenzen hinweg machen zugleich widerstandsfähig gegen jedwede Verführungskraft autoritärer Dogmen oder Ideologien.

Diese einfache Erkenntnis ist es, die uns veranlassen muß, der neuen Medientechnik nicht ablehnend, schon gar nicht abwehrend gegenüberzustehen, sondern ihre Chancen zum Wohle der Menschen zu nutzen. Deshalb begrüßt Schleswig-Holstein es ausdrücklich, daß das Grünbuch als sein erstes Ziel hervorhebt — ich darf das zitieren, Herr Präsident —, „die Bedeutung des Rundfunks für die europäische Integration und insbesondere für die freiheitlich-demokratische Gestaltung der Europäi-

schen Gemeinschaften zu zeigen“ — ein Thema, (C) über das wir hier nach der Erklärung des Bundeskanzlers in der letzten Sitzung des Bundesrates debattiert haben.

In diesem Sinne sollten wir auch alle gemeinsam bei dieser Gelegenheit ein deutliches Ja sagen zu einem „Fernsehen ohne Grenzen“, nicht zu grenzenlosem Fernsehen im Sinne von Massenangebot, sondern zu der Möglichkeit, sich über Grenzen, Hoheitsgrenzen, Staatsgrenzen, auch kulturelle Grenzen, hinweg zu informieren. Also — um es mit den Vokabeln des Völkerrechts auszudrücken — sollten wir uns zum Grundsatz des „**free flow of information**“ bekennen.

Schleswig-Holstein stimmt in diesem Sinne einer **Liberalisierung des europaweiten Programm- und Informationsaustausches durch europäische Rechtsangleichung** ausdrücklich zu, wobei über die Einzelheiten sicherlich wird geredet werden müssen.

Meine Damen und Herren, dies alles mag ganz selbstverständlich klingen. Vielleicht ist es auch unter den elf Ländern der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich. Aber hier habe ich doch einige Zweifel; denn wenn ich auf das blicke, was in der Bundesrepublik Deutschland zum Thema einer neuen Medienordnung und einer künftigen Satellitenordnung gedacht, aber nicht nur gedacht, sondern auch gesagt und formuliert wurde, zum Teil bis heute gesagt wird, dann muß ich leider feststellen, daß wir fast im Begriff sind, Satellitenprogramme schon an den Grenzen von Bundesländern scheitern zu lassen. Hier sind wir im Begriff, einem Grünbuch nach der Ausschußempfehlung zuzustimmen, das die Überschrift „Fernsehen ohne Grenzen“ trägt. Welch ein eigenartiger Widerspruch! (D)

Das Thema „Fernsehen ohne Grenzen“ steht in einem schmerzlichen, ich muß schon sagen, für mich fast peinlichen Kontrast zu dem, was an **kleinstaatlichen Lösungen** von manchen vorgeschlagen wird. Ich erinnere nur an die Vorstellung, Bürger eines Landes — gemeint sind Bundesländer — vom Empfang privater Fernsehprogramme aus einem anderen Bundesland auszuschließen, weil man von vornherein unterstellt, private Programme könnten das angeblich immer ausgewogene Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stören.

Das Grünbuch der EG-Kommission stellt jedenfalls eindeutig klar — ich glaube, das ist notwendig, und ich begrüße diese Klarstellung —, wie wirkungslos eine solche Verweigerung gegenüber Programmen aus anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft sein oder bleiben müßte.

Grenzüberschreitende Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten sind zuzulassen, wenn sie den **gemeinschaftlichen Standards** entsprechen. Zu diesen Standards gehört in keinem Fall die Frage, ob es sich um private oder öffentlich-rechtliche Programme handelt, auch nicht die Frage der Binnen- oder Außenpluralität. Es käme also — ich will es einmal überspitzt ausdrücken — einem Schildbürgerstreich gleich, wollte man Informationsangebote aus einem Bundesland in ein anderes hinein ver-

Dr. Dr. Barschel (Schleswig-Holstein)

- (A) weigern, müßte sie aber zulassen, wenn exakt dieselben Programme in derselben Form aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu uns herübergestrahlt würden. Das ist eine mögliche Perspektive auf der Basis des geltenden Rechts unter Zugrundelegung der Verhandlungssituation, in der wir uns gegenwärtig befinden. Ich bin davon überzeugt und unterstreiche hier noch einmal die Hoffnung, daß es am Ende doch nicht dazu kommen wird, auch nicht theoretisch.

Die kritische Betrachtung führt mich unmittelbar zu meinem zweiten Aspekt, dem Aspekt der **Regelungskompetenz**. Die Ausschußempfehlungen setzen sich eingehend und sorgfältig mit der Frage auseinander, in welchem Umfang die EG überhaupt berechtigt ist, Regelungen für den Rundfunk zu treffen. Ich stimme diesen Erwägungen grundsätzlich zu. Sie betonen mit Recht die nationale Regelungskompetenz, die organisatorischen Anforderungen an die Programmveranstalter und die inhaltliche Gestaltung der Programme. **Rundfunk** ist in erster Linie ein **kulturelles** und erst in zweiter Linie ein **wirtschaftliches Phänomen**.

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die **Regelungskompetenz** für den Rundfunk deshalb eindeutig bei uns, **bei den Ländern**. Das bedeutet aber auch, daß wir dieser Kompetenz gerecht werden müssen, daß wir sie wahrnehmen müssen in dem Sinne, daß wir vernünftige neue technische Entwicklungen, aufnehmende Möglichkeiten, Lösungen finden, die — ich sage es einmal etwas salopp — bürgergerecht sind und nicht den Blick vor Entwicklungen verstellen, die außerhalb unserer Hoheitsgrenzen, der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, haltmachen.

- (B) Ich bezweifle allerdings — wenn ich den Satellitenrundfunk betrachte —, daß dies schon in zureichendem Maße der Fall ist. Wir haben, meine ich, allen Anlaß, bei einer Diskussion über das „Fernsehen ohne Grenzen“, wie es die Kommission in ihrem Grünbuch in der Überschrift beschreibt, außerordentlich selbstkritisch zu sein. Ich schließe hier keinen aus und alle mit ein, also selbstverständlich auch mich.

Ich will in diesem Rahmen natürlich davon absehen, irgendwelche Schuldzuweisungen vorzunehmen. Ich möchte, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, nur die Gelegenheit zu der Feststellung nutzen, daß das Grünbuch der EG-Kommission eines unübersehbar deutlich macht: Was wir — die Länder der Bundesrepublik Deutschland — hier auf einem Felde originärer Kompetenzen nicht regeln, das wird über unsere Köpfe hinweg entweder faktisch, oder wirtschaftlich oder vielleicht sogar irgendwann juristisch auf einer anderen, nämlich der europäischen Ebene geregelt. Dabei helfen auch die schönsten Formulierungen, oder Vorbehalte, oder Protokollnotizen oder sonst etwas in unseren oder anderen Stellungnahmen nichts.

Damit, meine Damen und Herren, sind wir bei einem grundsätzlichen Problem. Gerade in diesen Wochen haben die Präsidenten unserer Landtage ein Papier zur **Stärkung der Eigenstaatlichkeit der Länder** vorgelegt. Die **Kulturpolitik** und mit ihr der

Rundfunk gehören — das ist sicherlich nicht nur die Meinung der Landtagspräsidenten, sondern Allgemeinut — zum **Kernbestand der Länderaufgaben**. Deshalb dürfen wir die Regelungskompetenz für den Rundfunk nicht deshalb verlieren, weil wir zu vernünftigen eigenen Regelungen zur rechten Zeit — und wir haben nicht mehr viel Zeit — nicht imstande gewesen sind. Unsere Forderung nach einer Stärkung der Eigenstaatlichkeit der Länder wäre spätestens in diesem Augenblick unglauwbüdig.

Die heute zu beschließende Stellungnahme hebt die Bedeutung des Rundfunks für die **kulturelle Identität der Völker** hervor. Sie verpflichtet uns, vor allem auch die eigene kulturelle Identität zu sichern. Dies kann nur durch einen aktiven Beitrag, durch, wie ich meine, eigene Satellitenprogramme geschehen. Hierauf sollten wir uns sobald wie möglich verständigen und in diesem Sinne den Ausschußempfehlungen zum Grünbuch der EG-Kommission „Fernsehen ohne Grenzen“ zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Meyer, Rheinland-Pfalz.

(Meyer [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll!)

— Sie geben Ihre **Ausführungen zu Protokoll***. Vielen Dank! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 360/1/84. Wir stimmen darüber ab.

Ziffern 1 und 2! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziffer 3! — Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7 entfällt.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 ohne den Klammerzusatz! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über den Inhalt des Klammerzusatzes ab. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur **Berichtigung der Gehaltstabellen** und der übrigen Elemente für die Berechnung der Bezüge in den Verordnungen (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83, (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1752/84 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1897/84

*) Anlage 5

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur **Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind (Drucksache 5/85).

Die Verordnungsvorschläge sind nach Abschluß der Ausschlußberatungen vom Rat verabschiedet worden. Insoweit sind die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 5/1/85 weitgehend überholt. Der letzte Absatz der Ausschlußempfehlungen enthält allerdings ein generelles Anliegen an die Bundesregierung, das über den konkreten Inhalt der verabschiedeten Vorlage hinausgeht. Deshalb meine ich, wir sollten zu dieser Frage Beschluß fassen und die übrigen Empfehlungen als durch die Beschlußfassung der EG für erledigt erklären.

Wer diesem Absatz, der sich an die Bundesregierung richtet, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über ein Programm zur Unterstützung der **technologischen Entwicklung** im Bereich der **Kohlenwasserstoffe** (Drucksache 618/84).

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 618/1/84.

Darf ich zur Abstimmung kommen: Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziffer 3.

Es bleibt über die Ziffer 2 abzustimmen. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die **gemeinsame Marktorganisation für Wein**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für **Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von **Prämien für die vorübergehende Aufgabe** und für die **endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen** sowie von Prämien für den **Verzicht auf Wiederbepflanzung** vorgesehenen Regelung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Gewährung von **Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen**

in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis (C) 1989/90 (Drucksache 446/84).

Die Verordnungsvorschläge sind nach Abschluß der Ausschlußberatungen vom Rat am 26. Februar 1985 verabschiedet worden. Ich schlage deshalb vor, **von einer Stellungnahme abzusehen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist das so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der **Mittelzuweisungen** für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die **Landwirtschaft (EAGFL)**, Abteilung Ausrichtung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für **landwirtschaftliche Erzeugnisse** und für **Erzeugnisse der Fischerei** (Drucksache 6/85).

Die Empfehlungen ergeben sich aus der Drucksache 6/1/85.

Wir kommen zur Abstimmung: Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2 entfällt.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 74/85).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Nordrhein-Westfalen hat darum gebeten, die in der Drucksache 74/85 unter Buchstaben d bis f genannten drei Verfassungsbeschwerden **an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen**. — Ich sehe keinen Widerspruch gegen dieses Begehren. Dann wird so verfahren.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Drucksache 74/85 ab, soweit sie durch die soeben erfolgte Zurückverweisung nicht erledigt ist. Wer stimmt der Ausschlußempfehlung zu Buchstaben a bis c zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, in den in Drucksache 74/85 unter Buchstaben a bis c genannten Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 22. März 1985, 09.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 11.22 Uhr)

(A)

Berichtigungen

(C)

546. Sitzung, S. 31 D, 13. Zeile von unten: Hinter „zunächst“ ist das Wort „ohne“ einzufügen.

547. Sitzung, S. 79 A: Nach Absatz 1 sind folgende Absätze 2 und 3 einzufügen:

Eine Verzahnung von Kindergeld und steuerlichem Freibetrag entfällt. Das gilt sowohl für die einkommensbedingten Kindergeldkürzungen als auch für die neu vorgesehenen Zuschläge. Die Kindergeldstellen haben sich nach unseren Vorstellungen um das Einkommen des Berechtigten nicht mehr zu kümmern. Ein **Informationsaustausch** zwischen den betroffenen Behörden wird **entbehrlich**.

Der bestehende Kinderfreibetrag von 432 DM wird gestrichen; ebenfalls gestrichen werden die kinderbedingten Auswirkungen bei den Sonderausgaben. Das freiwerdende Volumen wird für die Aufstockung des Kindergeldes verwandt. Hierdurch wird das **Steuerrecht** wesentlich **vereinfacht**. Kinder werden steuerlich nur noch bei bestimmten Sondertatbeständen berücksichtigt, etwa bei den Betreuungsaufwendungen, beim Haushaltsfreibetrag oder beim Ausbildungsfreibetrag. Auch der Lohnsteuerabzug wird wesentlich vereinfacht. Die Probleme, die sich aus dem **Halbteilungsgrundsatz** ergeben, werden nach unserem Gesetzentwurf vermieden, weil es bei der Zuordnung des Kindergeldes keinerlei Probleme mit der Halbteilung gibt.

(B)

547. Sitzung, S. 80 C, 2. Absatz, 12./13. Zeile: Die Worte: „Schätzungen über die“ sind durch das Wort: „tatsächlichen“ zu ersetzen.

(D)

Im übrigen sind Einsprüche gegen die Berichte über die 546. und 547. Sitzung nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen hat bereits bei den Beratungen im Kulturausschuß deutlich gemacht, daß die Antwort auf die Frage, ob der Bundesrat das Zweite Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** in der vom Bundestag — und dies ist wichtig: auf Betreiben der Bundesregierung — beschlossenen Fassung zustimmen oder den Vermittlungsausschuß anrufen soll, entscheidend vom Selbstverständnis der Länder bestimmt wird.

Wir wissen, daß der Bund an sämtlichen Beratungen der Länder über die Erfahrungen mit dem bisherigen Zulassungsrecht sowie über die erforderlichen Konsequenzen bis hin zu dem Kompromiß der Länder über die Neuordnung des Zulassungsverfahrens in den medizinischen Studiengängen im September 1983 umfassend und intensiv beteiligt worden ist. Die Bundesregierung hat dementsprechend auch die ihr gebotene Möglichkeit, ihre Vorstellungen einzubringen — um es einmal zurückhaltend zu formulieren —, ausgiebig genutzt. Gerade aufgrund dieser engen Einbindung in die Beratungen der Länder mußte der Bundesregierung bewußt sein, wie empfindlich der letztlich zustande gekommene Kompromiß ist und wie heikel jede Veränderung sein muß.

Um so befremdlicher ist es daher, daß die Bundesregierung sich bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag nicht mit ihrer ganzen politischen Kraft für den Kompromiß eingesetzt hat, sondern im Gegenteil gerade an dem empfindlichsten Punkt des Länderkompromisses — dem Auswahlgespräch nämlich — auf eine Änderung gedrängt und diese auch durchgesetzt hat. Daß sie diese Änderung auch noch mit bildungspolitischen Erwägungen, wie dem jetzt allenthalben beschworenen Wettbewerbsargument, begründet hat, macht die Sache nur noch ärger, zumal dieser Gesichtspunkt im Bereich der harten Numerus-clausus-Fächer, um die es hier geht, verfassungsrechtlich am wenigsten am Platze ist und dieser Gesichtspunkt auch bei den Überlegungen der Länder keine Rolle gespielt hat.

Darüber hinaus halten wir die vorgenommene Streichung des Wortes „überwiegend“ in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aber auch für sachlich falsch und rechtlich bedenklich. Nur die Bundesratsfassung gewährleistet bundesrechtlich, daß die Wartezeitquote stets eine gewisse Mindestgröße hält, die einfach erforderlich ist, damit diese Quote ihrer Funktion gerecht werden kann. Aus diesem Grunde ist es auch rechtlich zumindest bedenklich, wenn der Gesetzgeber in dieser wichtigen Frage nicht wenigstens einen Rahmen vorgibt, wie er das auch hinsichtlich des Verhältnisses der Abitur- und Testquote zu den übrigen Quoten getan hat.

Sowohl aus diesen sachlichen und rechtlichen Erwägungen als auch und vor allem aufgrund des eingangs angesprochenen Selbstverständnisses der Länder sind wir der Auffassung, daß der Bundesrat in Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte energisch für die Wiederherstellung seines Beschlusses vom 18. Mai 1984 eintreten sollte. Zusammen mit den Ländern Bremen, Hamburg und Hessen beantragen wir daher, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vom 18. Mai 1984 — Drucksache 153/84 — wiederherzustellen. (C)

Die antragstellenden Länder begrüßen die erklärte Bereitschaft der übrigen Länder, unbeschadet der rahmenrechtlichen Regelung und der jeweiligen Rechtsverordnung den Länderkompromiß in dem neuen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zu verwirklichen.

Eine konsequente Haltung wäre allerdings dann gegeben, wenn die übrigen Länder schon jetzt — über das verfassungsmäßige Instrument des Vermittlungsausschusses — den Versuch zur Wiederherstellung des Länderkompromisses unternähmen.

(B) Anlage 2

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Die Kultusministerkonferenz hat am 29./30. September 1983 eine Neuregelung des Zulassungsverfahrens zu den medizinischen Studiengängen beschlossen. Grundzüge dieser Neuregelung sind:

- Alle Bewerber nehmen am Test teil,
- ein Teil der Studienplätze wird nach einem Auswahlgespräch durch die **Hochschulen** vergeben,
- es wird wieder die Zulassung nach Wartezeit ermöglicht.

In Ausführung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz haben die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg im April 1984 im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 18. Mai 1984 einstimmig beschlossen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme am 14. August 1984 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

In der Stellungnahme der Bundesregierung sind — neben der Zustimmung im übrigen — zwei Änderungsvorschläge von Gewicht: Dies sind:

1. Bewerber, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, sollen nur in einer gesonderten Vorab-

(D)

- (A) quote, nicht aber in der Quote nach Wartezeit berücksichtigt werden.

2. Das Verhältnis von Wartezeitquote und Quote für das Auswahlgespräch wird nicht festgelegt. Hierzu ist daran zu erinnern, daß im Gesetzentwurf des Bundesrates eine Regelung vorgesehen war, nach der die Wartezeitquote größer sein mußte als die Auswahlgesprächsquote. Dieses Verhältnis wurde durch das Wort „überwiegend“ im Gesetzestext bestimmt. Nach der Stellungnahme der Bundesregierung soll das Wort „überwiegend“ gestrichen werden.

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Februar 1985 in seiner 121. Sitzung das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes mit den Änderungen, die die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme aufgeführt hat, angenommen.

Im Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates am 11. Februar 1985 wurde die Frage behandelt, ob der so veränderte Gesetzeswortlaut Anlaß ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um die vom Bundesrat am 8. Mai 1984 einstimmig beschlossene Fassung wiederherzustellen. Ein entsprechender Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Landesregierung hat beschlossen, dem am 8. Februar beschlossenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes zuzustimmen.

Hinsichtlich der gefundenen Regelung für Zweitstudienbewerber sollte dem Beschluß des Bundestages gefolgt werden, da auf diese Weise die Zweitstudienregelung in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen einheitlich geregelt ist.

- (B)

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Wartezeitquote und Auswahlgesprächsquote möchte ich darauf hinweisen, daß alle Länder bereit sind, das Wort „überwiegend“ in den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen aufzunehmen. Dem Bund als Rahmengesetzgeber ist es nach meiner Auffassung nicht verwehrt, in diesem Punkt eine „offenere“ Regelung zu wählen.

Ich halte die Abweichungen der vom Bundestag beschlossenen Fassung gegenüber dem Gesetzesantrag des Bundesrates für nicht so gravierend, daß hierfür der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Zudem besteht ein erheblicher Zeitdruck, da die Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes noch des Abschlusses eines Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und der Anpassung des Vergaberechts in den Ländern bedarf.

Wir werden daher dem Gesetz zustimmen.

Anlage 3

Umdruck 3/85

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 548. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (Drucksache 62/85)

Punkt 4

Gesetz zu den Protokollen vom 16. November 1982 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (**Gesetz zu den Pariser Atomhaftungs-Protokollen**) (Drucksache 51/85)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. Mai 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik Polen** über den **zivilen Luftverkehr** (Drucksache 63/85)

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem **Übereinkommen** vom 2. Dezember 1972 über **sichere Container** (Drucksache 66/85)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (**Auslandsunterhaltsgesetz; AUG**) (Drucksache 32/85, Drucksache 32/1/85)

IV.

Dem Bundesminister für Wirtschaft Entlastung zu erteilen:

Punkt 17

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes **„Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“** — Wirtschaftsjahr 1983 (Drucksache 623/84)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

(C)

(D)

(A) Punkt 19
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **tiefgefrorene Lebensmittel** (Drucksache 474/84, Drucksache 474/1/84)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der einzelstaatlichen Maßnahmen** betreffend das **Inverkehrbringen technologisch hochwertiger Arzneimittel**, insbesondere solcher, die mit Hilfe biotechnologischer Prozesse hergestellt werden

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 75/318/EWG** zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über **Versuche mit Arzneispezialitäten**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 81/852/EWG** über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über **Versuche mit Tierarzneimitteln**

(B) Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu den **Versuchen mit Arzneispezialitäten** im Hinblick auf deren Inverkehrbringen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 65/65/EWG** zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über **Arzneispezialitäten** (Drucksache 487/84, Drucksache 487/1/84)

Punkt 25

Preisangabenverordnung (PAngV) (Drucksache 1/85, Drucksache 1/1/85)

Punkt 34

Zweite Verordnung zur **Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen** auf den Gebieten des **Seemanns- und Flaggenrechts** (Drucksache 29/85, Drucksache 29/1/85)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 26

Verordnung zur **Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften** auf das Gebiet des Landes **Berlin** (Drucksache 34/85)

Punkt 27

Sechste Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 3/85)

Punkt 28

Erste Verordnung zur **Änderung der Gleichstellungsverordnung** (Drucksache 38/85)

Punkt 29

Fünfte Verordnung zur **Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung** (Drucksache 27/85)

Punkt 30

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1985 (Drucksache 49/85)

Punkt 33

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung** zur vorläufigen **Regelung von Erschwerungszulagen** in besonderen Fällen (Drucksache 35/85)

VII.

Den Verordnungen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind, und die in den Empfehlungsdrucksachen angeführten Entschliefungen zu fassen:

Punkt 31

Zweite Verordnung über Regelungen im Verkehr mit **Arzneimitteln für Tiere** (Drucksache 42/85, Drucksache 42/1/85)

Punkt 32

Neunte Verordnung zur **Änderung der Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 620/84, Drucksache 620/1/84)

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung, daß vor allem im Hinblick auf das rückläufige Fahrgastaufkommen die Verhältnisse im Öffentlichen Personennahverkehr zu stabilisieren sind. Sie war bisher lediglich mit den Vorschlägen befaßt, die die Länder dem Bundesminister für Verkehr im Jahr 1983 zugeleitet hatten. Diese Vorschläge betrafen das Kooperations- und Konzessionsrecht für den Omnibuslinienverkehr. Sie waren im wesentlichen mit den Vorschlägen identisch, die nunmehr Gegenstand des Gesetzesantrages des Landes Hessen sind. Die Bundesregierung war nach Prüfung dieser Vorschläge seinerzeit zu dem Ergebnis gelangt, daß vor einer **Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes** die Neuordnung der Bundesbusdienste und ihre Auswirkungen auf die Kräfteverhältnisse in den Regionen abgewartet werden sollen. Zudem

(A) sah die Bundesregierung auch deshalb keinen dringlichen Regelungsbedarf, weil sie der Auffassung war, daß sich die Zielsetzung der Vorschläge mit gutem Erfolg auch innerhalb des geltenden Ordnungsrahmens des Personenbeförderungsgesetzes verfolgen ließen, und zwar insbesondere durch Maßnahmen wie

- Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen,
- kein starres Beharren auf Schienenvorrängen,
- schrittweise Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den allgemeinen Linienverkehr.

Nach den Erfahrungen der Bundesregierung sind auf diesem Weg durchaus gute Erfolge zu verzeichnen.

Die Gesetzesinitiative des Landes Hessen hat eine neue Situation geschaffen. Die Bundesregierung befaßt sich zur Zeit eingehend mit den zum Teil geänderten, zum Teil neuen Vorschlägen. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Bereits im Zusammenhang mit dem am 1. Oktober 1983 in Kraft getretenen Fünften Änderungsgesetz zum PBefG hatte die Bundesregierung die Absicht, mit einer Vorschrift zur Regelung des Krankentransports (§ 49 a) zumindest eine Harmonisierung der qualitativen Merkmale bei der Krankenförderung zu erreichen.

(B) Die Länderinitiative gibt nunmehr Anlaß, sich erneut in der Bundesregierung mit dieser Thematik zu befassen. Ziel wird sein, für eine Harmonisierung der qualitativen Anforderungen an den Krankentransport, verbunden mit der Möglichkeit, durch Genehmigungsaufgaben eine koordinierte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des hoheitlich organisierten Rettungsdienstes zu erreichen, einen tragfähigen Konsens herbeizuführen.

Anlage 5

Erklärung

von Minister Meyer (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Wenn ich für die Landesregierung Rheinland-Pfalz als die für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland in Rundfunkfragen federführende Landesregierung das Wort ergreife, so tue ich dies, weil die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit ihrem Grünbuch eine Initiative ergriffen hat, die zeigt, daß für den Rundfunk eine neue Epoche eingeleitet wird. Das Grünbuch deutet schon mit seinem Titel „Fernsehen ohne Grenzen“ an, daß der Rundfunk durch die neuen Kommunikationstechniken, namentlich die Satelliten- und Kabeltechniken, eine andere, ja, eine europaweite Dimension erhält. Diese Techniken überwinden Staatsgrenzen. Die neuen Medien berühren damit die Existenz der nationalen Medienordnungen, wirken auf die nationalen Kulturen ein und werfen

(C) sogar Fragen der staatlichen Souveränität auf, soweit einheitliche Regelungen für den Rundfunk in Frage stehen.

Ich möchte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften meinen ganz besonderen Dank dafür sagen, daß sie die Bedeutung des grenzüberschreitenden Rundfunks mit all seinen Zusammenhängen und Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche sowie für das künftige Zusammenleben der Bürger, aber auch der Völker, in einer umfassenden Betrachtung dargestellt hat. Sie macht die Schlüsselprobleme sichtbar, die zur internationalen Verständigung zwingen.

Die erste Frage für mich ist, auf welcher Ebene der notwendige Abstimmungs- und Kooperationsprozeß stattfinden muß. Die Kommission spricht sich entschieden, ja, man kann sagen, energisch dafür aus, den Rundfunk in die Ordnung der Europäischen Gemeinschaft einzubeziehen. Sie orientiert den grenzüberschreitenden Rundfunk an den Maßstäben des EWG-Vertrages zum freien Dienstleistungsverkehr.

Selbstverständlich hat der Einsatz der neuen Kommunikationstechniken ganz erhebliche Bedeutung im wirtschaftlichen Bereich und ebenso bedeutende Folgewirkungen für die Volkswirtschaften aller beteiligten Staaten. Hier liegen beträchtliche wirtschaftliche Möglichkeiten. Die Kommunikationstechniken sind aber nur Übermittlungsträger; sie liefern die Sende- und Empfangsvorrichtungen für den Rundfunk. Der Rundfunk selbst in all seinen Erscheinungsformen der Information, Bildung und Unterhaltung hat primär eine kulturelle und eine gesellschaftspolitische Funktion. Diese Bedeutung wird nicht gemindert, sondern vielmehr verstärkt dadurch, daß mit dem Satellitenrundfunk die Voraussetzungen für eine universelle Präsenz der Menschen geschaffen werden. Es wird erstmals in größerem Umfange möglich sein, daß sich Menschen unterschiedlicher Nationalitäten mit ihren Besonderheiten, mit ihrem Kulturkreis, mit ihren Problemen unmittelbar erleben.

(D) Dies verpflichtet in besonderer Weise. Es geht beim Rundfunk nicht primär um Güter für die Erschließung eines zusätzlichen gemeinsamen Marktes; es geht vielmehr um existentielle Werte einer freien europäischen Gesellschaftsordnung, die gleichzeitig all denen Beispiel und Hoffnung geben soll, die bisher von der Teilnahme an einem freien Meinungsbildungsprozeß der Völker ausgeschlossen sind. So fordern die neuen Technologien dazu heraus, die Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt zu erweitern und zu verbessern und den freien Informationsfluß zwischen den Völkern zu verstärken. Damit kann ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das Verständnis der Völker untereinander zu fördern.

Ich wende mich also dagegen, den Rundfunkverkehr den Regeln des Waren- oder Dienstleistungsverkehrs zu unterwerfen. Daran ändert sich auch nichts durch das Hinzutreten privater Rundfunkveranstalter. Auch wenn diese in einen Wettbewerb mit öffentlich-rechtlichen Systemen treten, so wird der Rundfunk dadurch nicht zu einer Institution

(A) zur Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen; er bleibt vielmehr Medium und Faktor des kulturellen Schaffens, ist selbst Bestandteil einer Kultur und bildet ein konstituierendes Element der freiheitlichen Ordnung. Ich verkenne zwar nicht, daß die Europäische Gemeinschaft aufgrund der ihr gestellten Ziele und Aufgaben auch eine bedeutende „Kommunikationsgemeinschaft“ ist. Damit aber wird der länderübergreifende Rundfunk nicht der Gesetzgebung der Gemeinschaft unterstellt; er bleibt vielmehr Träger nationalstaatlicher Kultur sowie Garant der Demokratie in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die beteiligten Bundesratsausschüsse haben diese Bedeutung des grenzüberschreitenden Rundfunks in ihren übereinstimmenden Empfehlungen gewürdigt und vorgeschlagen, soweit Lösungen notwendig sind, diese auf der Ebene des Europarates anzustreben. Sie haben dabei auf seine bereits seit Jahren intensiven Bemühungen im Bereich der europaweiten Massenkommunikation hingewiesen und deutlich gemacht, daß in die Bemühungen um eine Angleichung nationaler Regelungen neben den Staaten der Europäischen Gemeinschaften auch andere europäische Länder einbezogen werden sollten. Ich begrüße diesen Vorschlag und unterstütze ihn nachdrücklich.

Ich möchte aber nicht mißverstanden werden: Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Organisation und die Veranstaltung von Rundfunk geht dadurch nicht von den Ländern auf den Bund über. Einzelzuständigkeiten des Bundes für bestimmte Sachbereiche ergeben — auch zusammengefaßt — keine Befugnisse des Bundes im Rundfunkbereich. Auch den neuen Medientechniken kommt gegenüber dem Nutzungsbereich lediglich „dienende Funktion“ zu. Daraus folgt, daß der Bund bei Verhandlungen und Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten über Fragen des grenzüberschreitenden Rundfunks die Länder schon im Stadium von Vorbereitungen frühzeitig beteiligen und vor der Eingehung verbindlicher völkerrechtlicher Verpflichtungen deren Zustimmung einholen muß.

(B)

(C) Entgegen der Verhaltensweise einzelner Mitglieder der früheren Bundesregierung, für die medienpolitische Konsultationen der Länder eine Ausnahme waren, hat sich das Zusammenwirken von Bund und Ländern deutlich verbessert. Ich erkenne voll an, daß der Bund nunmehr die Länder auf den verschiedenen Ebenen zu koordinierenden Besprechungen und zu Sitzungen internationaler Gremien hinzuzieht und bei der Zusammenarbeit die geteilten Aufgabenbereiche anerkennt. Unsere föderalistische Ordnung kann und darf die gebotene Zusammenarbeit im Medienbereich nicht behindern. Ich richte deshalb die Bitte an die Bundesregierung, auch in Zukunft alle länderübergreifenden Fragen des Rundfunks mit ausländischen Staaten in enger Zusammenarbeit mit den Länder anzugehen.

Wir stehen bei der Anwendung der Satelliten- und Kabeltechnik im internationalen Bereich vor einer entscheidenden Wende. So rasch und stürmisch die technische Entwicklung auch verlaufen ist, so behutsam sollten die anstehenden Fragen angegangen werden. Der freie Empfang und die freie Weitergabe von Rundfunksendungen gelten auch über Staatsgrenzen hinweg. Es sollte zunächst versucht werden, diesem Ziel durch eine weitgehende Angleichung der nationalen Rechtsordnungen oder auch durch bilaterale Absprachen näher zu kommen. Wie das Grünbuch zutreffend hervorhebt, sind dabei die Bereiche Jugendschutz, Werbung, Urheberrecht und das Gegendarstellungsrecht von besonderer Bedeutung.

(D) Europäische Vereinbarungen dürfen in keinem Falle den grenzüberschreitenden Informationsfluß behindern, sondern sie müssen ihn fördern. Dies kann nur erreicht werden, wenn sich Rundfunkkonventionen darauf beschränken, der Mißachtung elementarer verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Grundsätze entgegenzuwirken. Dann, meine ich, haben die neue Medien die Chance, die Völkerverständigung und die politische Einigung Europas zu fördern.